



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

- mit Postzustellungsurkunde -

Fortwengel Windkraftplanung GmbH
Herr Carsten Meiners
Nordring 2
49751 Sögel

Gesch-Z.:LFU-T11-
3421/2648+6#386041/2023
Hausruf: +49 33201 442-551
Fax: +49 331 27548-2633
Internet: www.lfu.brandenburg.de
T11@lfu.brandenburg.de

Potsdam, 30.11.2023

Genehmigungsbescheid Nr. 10.002.00/22/1.6.2V/T11

Sehr geehrter Herr Meiners,

auf Ihren Antrag vom 17.01.2022 ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma Fortwengel Windkraftplanung GmbH (im Folgenden: Antragstellerin)
Nordring 2
49751 Sögel

wird die

Genehmigung

erteilt, zwei Windenergieanlagen auf dem Grundstück in 16906 Wittstock/Dosse

Gemarkung: Rossow
Flur: 11
Flurstück: 44
BST-Nr.: 10687910000-4001/-4002

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Beachtung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Entscheidungen:
 - a. die Baugenehmigung nach § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO, zur Reduzierung der Abstandsflächen von 0,4 H auf die jeweiligen Radien der kreisförmigen Projektionsflächen der Windenergieanlagen auf einen Radius von $R_a = 80,23$ m
 - b. Die wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für die hiermit genehmigten WEA (Anlagenabgrenzungen nach § 14 AwSV siehe Anlage Nr.14),
 - c. die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für eine Fläche von 10.458 m², im unter II. näher beschriebenen Umfang.
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Diese Entscheidung konzentriert folgende weiteren Zahlungsverpflichtungen:
 - a) Sicherheitsleistung (10% der Rohbausumme) zur Einhaltung der Rückbauverpflichtung gemäß NB IV. Nr. 3.2 von **241.000,00 EUR** (zweihunderteinundvierzigtausend Euro)
 - b) Ersatzzahlung bezüglich des Schutzguts Landschaftsbild sowie für die Zuwegung gemäß NB IV. Nr. 7.15 in Höhe von **212.816 EUR** (zweihundertzwölftausendachthundertsechszehn Euro) für die beantragten Windenergieanlagen
 - c) Sicherheitsleistung für die Waldumwandlung gemäß NB IV. Nr. 8.2 in Höhe von **109.095,78 EUR** (einhundertneuntausendfünfundneunzig ⁷⁸/₁₀₀ Euro)
 - d) Walderhaltungsabgabe als Kompensationsmaßnahme zu der Waldumwandlung gemäß NB IV. Nr. 8.3 in Höhe von **20.379,20 EUR** (zwanzigtausenddreihundertneunundsiebzig ²⁰/₁₀₀ Euro)
5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von

103.568,05 EUR

- in Worten: hundertdreitausendfünfhundertachtundsechzig ⁰⁵/₁₀₀ EUR festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von 7.597,50 EUR ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von

95.970,55 EUR

- in Worten: fünfundneunzigtausendneunhundsiebzig ⁶⁵/₁₀₀ EUR

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Der zu zahlende Betrag ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

Landesbank Hessen Thüringen
IBAN DE 34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Code WELADEDXXX

zu überweisen. Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt das folgende Kassenzeichen (KZ) an:

KZ 2310500083100

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb der zwei Windenergieanlagen (WEA) mit den folgenden Anlagendaten:

Typ	ENERCON E-160 EP5 E3	
	Tag	Nacht
Anzahl	2	
Bezeichnung WEA(in Prognose)	WEA01 und WEA02	
Rotordurchmesser	160 m	
Bauart der Rotorblät- ter	segmentierter Hinterkantenkamm / (Trailing Edge Serrations)	
Nabenhöhe	166,6 m	
elektrische Nennleis- tung	5.560 kW	5.560 kW
Betriebsweise	Mode 0 s	Mode 0 s
Nennzahl	9,6 min ⁻¹	9,6 min ⁻¹
Schalleistungspegel L _{WA} bei Nennleistung	106,8 dB(A)	106,8 dB(A)
Standardabweichung	σ_{Prognose} 1,0 dB(A) σ_{R} 0,5 dB(A) σ_{P} 1,2 dB(A)	
maximal zulässiger	108,5 dB(A) (Herstelleran-	108,5 dB(A) (Herstellerangabe)

Emissionspegel $L_{e,max}$	gabe)	
Ton-/Impulszuschlag	0 dB(A)	

Nummerierung und Standort der geplanten WEA (UTM ETRS89 Zone 33)

Bezeichnung/Nummerierung (lt. Gutachten)	Rechtswert	Hochwert
WEA01	337.778	5.878.847
WEA02	337.433	5.879.109

Die Anlagen sind im Landesamt für Umwelt (LfU) unter der Betriebsstätten-Nummer (BST-Nr.) 10687910000-4001/-4002 registriert.

Das Bauvorhaben führt zu einer dauerhaften und zeitweiligen Umwandlung von Wald als Standort sowie für die Zuwegung für den Bau der WEA.

Dadurch werden nachstehende Waldflächen dauerhaft wie zeitweilig beansprucht:

WEA Nr.	Gemar- kung	Flur	Flur- stück	Gesamtfläche (m ²)	Umwandlungsfläche (m ²)		
					dauerhaft	zeitweilig	
						a)	b) Zuwegung
Zuwe- gung	Rägelin	9	21	1.139.350			2.371
1, 2	Rossow	11	44	321.321	3.094	6.610	8.087
Summen:					3.094	6.610	10.458
zeitweilig (a) für Montageflächen/Baustelleneinrichtung: Pflicht zur Wiederaufforstung direkt am Ort nach Beendigung							
zeitweilig (b) Zuwegung mit Bodeneingriff auf 8.570 m ² : Pflicht zur Ersatz-/Erstaufforstung an anderer Stelle							
dauerhafte Waldumwandlung auf 3.094 m ² : Pflicht zur Ersatz-/Erstaufforstung an anderer Stelle							

Die dauerhafte und zeitweilige Umwandlungsfläche ist dem Anhang dieses Genehmigungsbescheides zu entnehmen (Anlage 6: „Karte Waldumwandlungsflächen“).

Die Lage der von der Waldumwandlung betroffenen Flächen entspricht den in den Antragsunterlagen und der dazugehörigen Berechnungstabelle flurstücksbezogen aufgeführten Waldflächen sowie der Darstellung in den dazugehörigen Lageplänen (4. Fassung, Stand: 07/2023).

III. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen Antragsunterlagen (2 Ordner) zugrunde, die aus den von der Genehmigungsverfahrensstelle West (LfU, Referat T11) fortlaufend paginierten Seiten bestehen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemein

- 1.1 Die Windenergieanlagen müssen entsprechend den zur Prüfung vorgelegten und mit Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden, soweit nichts anderes bestimmt wurde.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt für diejenigen WEA, die nicht innerhalb von 6 Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides in Betrieb genommen worden sind.
- 1.4 Zuständige immissionsschutzrechtliche Aufsichts- und Kontrollbehörde für den Betrieb der Anlagen ist das Landesamt für Umwelt (LfU), Referat T 21 (Technischer Umweltschutz 2, Überwachung Neuruppin) mit Dienststelle in 16816 Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4 a (Postanschrift: Landesamt für Umwelt, Abteilung T 2, Referat T 21, PF 60 10 61, 14410 Potsdam). Diese ist über alle im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlagen stehenden relevanten Ereignisse während der Errichtung und des Betriebes, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Nachbarschaft oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unaufgefordert und unverzüglich zu unterrichten.

Die Meldung muss Angaben über das Ausmaß, die Ursachen, den Zeitpunkt, die Zeitdauer und Maßnahmen zur Beseitigung des Störereignisses enthalten. Unabhängig davon sind alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung und zur Minderung der Belästigung der Nachbarschaft sowie von Umweltschäden erforderlich sind.

- 1.5 Der Zeitpunkt des Baubeginns (auch Bauvorbereitung) ist folgenden Behörden vorher schriftlich mitzuteilen:

spätestens sechs Wochen vorher:

- der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB), mit Übermittlung der auf beigefügtem Datenblatt benannten Daten

spätestens zwei Wochen vorher:

- dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat T 21 (LfU, T 21) (siehe Hinweis Nr. 4)
- dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz, Referat N 1 (LfU, N 1)
- dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich West (LAVG)
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe des Aktenzeichens VII-325-22-BIA an die E-Mailadresse: baiudbwtoeb@bundeswehr.org

spätestens eine Woche vorher:

- der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (UBaB), unter Verwendung des entsprechenden Formulars (siehe Hinweis Nr. 20)
- 1.6 Die Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung / Inbetriebnahme der auf Grundlage dieses Bescheides genehmigten Windenergieanlagen ist unter Angabe des genauen Inbetriebnahmedatums folgenden Behörden spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen:
- dem LfU, T21 (siehe Hinweis Nr. 12)
 - dem LAVG
 - der UBAB (siehe Hinweis Nr. 20)
 - dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe des Aktenzeichens VII-325-22-BIA an die E-Mailadresse: baiudbwtoeb@bundeswehr.org
- 1.7 Durch eine erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der Windenergieanlagen, die durch das LfU, T21 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlagen entsprechend den genehmigten Unterlagen und unter Beachtung der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides errichtet wurden und im Weiteren genehmigungskonform betrieben werden.
- 1.8 Zur Gewährleistung einer standortbezogenen Identifikation der Windenergieanlagen innerhalb eines mit Anlagen anderer Betreiber bestehenden Windparks ist ergänzend zu der WEA-Seriennummer des Anlagenherstellers neben der Turmzugangsöffnung eine betreibereigene Anlagenkennung (z. B. Aufkleber mit Betreiberangaben, Erreichbarkeit bei Störfall) dauerhaft sichtbar anzubringen.
- Die Zuwegung zu den Anlagenstandorten und Identifikationsnummern ist auf einem Lageplan zu dokumentieren und dem LfU, T21 mit der Inbetriebnahmeanzeige oder zur erstmaligen Begehung und Revision zu übergeben.
- 1.9 Jeder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU, T21 mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels, der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen.
- 1.10 Der Zeitpunkt einer beabsichtigten Betriebseinstellung ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem LfU, T21 rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.

2. Immissionsschutz

Schallschutz

schallschutztechnische Festsetzungen

- 2.1 Die beantragten Anlagen des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 können sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit im offenen Betriebsmodus 0 s mit einem
- maximal zulässigen Emissionspegel $L_{e,max}$ von 108,5 dB(A)*
- betrieben werden.

Nachtbetrieb

- 2.2 Der Nachtbetrieb der beantragten WEA ist erst aufzunehmen, wenn durch Vorlage eines Berichts über eine Typenvermessung des Anlagentyps in der beantragten Betriebsweise und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren die Einhaltung der in der Genehmigung festgelegten Emissionswerte $L_{e,max}$ und der daraus folgenden zulässigen Immissionspegel gezeigt werden kann. Bei der Ausbreitungsrechnung ist der Zuschlag $\Delta_L = k * \sigma_{ges}$ nach Ziffer 3 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 zu berücksichtigen.
- 2.3 Wenn gezeigt werden kann, dass unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (σ_R und σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze keiner der gemessenen Oktavschallleistungspegel der j-ten Oktave ($L_{WA,mess,Okt,j}$) den genehmigten maximalen Emissionspegel der j-ten Oktave ($L_{e,max,Okt,j}$) überschreitet, kann auf eine Ausbreitungsrechnung verzichtet werden.
- 2.4 Abweichend von der NB 2.2 kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt. Diese schallreduzierte Betriebsweise kann von dem LfU/ T 21 bis zur Vorlage des Messberichts einer Typvermessung zur genehmigten Betriebsweise zugelassen werden.

Messung

- 2.5 Die Geräuschemissionen der beantragten WEA in dem beantragten Modus (0 s) sind binnen 12 Monaten nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 26 i. V. m. § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen.
- 2.6 Die Messungen sind bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WEA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen. Die Ton- und Impulshaltigkeit sind entsprechend Nr. 5.5 und 5.6 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 zu ermitteln und auszuweisen. Mit dem ermittelten Oktav-Schallleistungspegel ist unter Beachtung der Festlegungen in Nr. 6.2 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nicht erforderlich, wenn das gemessene Spektrum in allen Oktaven die entsprechenden Werte des im Antrag genannten $L_{e,max}$ -Spektrums nicht überschreitet.
- 2.7 Die Bestätigung der Auftragsvergabe ist dem LfU/T21 innerhalb von 1 Monat nach der Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.
- 2.8 Vor der Messdurchführung ist dem LfU, T21 eine termingebundene Messankündigung vorzulegen. Der Messbericht ist dem LfU, T21 spätestens 2 Monate nach dem angekündigten Messtermin in einer Papierfassung sowie digital zu übergeben. Im Messbericht ist die Messunsicherheit auszuweisen.
- 2.9 Sofern innerhalb der 12-Monatsfrist nach Inbetriebnahme der WEA vor Durchführung der Abnahmemessung auch eine Referenz-Mehrfachvermessung des Anlagentyps für den genehmigten Betriebszustand vorgelegt wird, kann auf Antrag der zusammenfassende Referenzbericht an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

Schattenwurf

- 2.10 Die von den beiden WEA verursachte Beschattungsdauer darf an keinem Immissionsort zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der WEA-Schattenwurf-Leitlinie des MLUR vom 24.03.2003 führen.
- 2.11 Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte muss entsprechend den Antragsunterlagen durch eine geeignete Abschaltvorrichtung gewährleistet sein. Die Abschaltmodule sind so zu konfigurieren, dass die WEA an den untersuchten Immissionsorten zu keiner Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer führen können.
- 2.12 Zur Inbetriebnahme der WEA sind dem LfU, T21 die Konfigurationsprotokolle über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls vorzulegen.
- 2.13 Die meteorologischen Parameter und die Abschaltzeiten müssen dokumentiert werden und fortlaufend mindestens ein Jahr lang durch die Überwachungsbehörde einsehbar sein.

Eisabwurf/Eisabfall

- 2.14 Die Windenergieanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen mit einem geeigneten Eiserkennungssystem auszurüsten. Dieses muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Die Anlernphase des Eiserkennungssystems ist zu berücksichtigen. Vor Inbetriebnahme hat die Erstabnahme und Dokumentation durch einen Sachverständigen zu erfolgen. Alternativ ist vor Inbetriebnahme die Fachunternehmererklärung als Nachweis über den Einbau und die Aktivierung des Systems dem LfU, T21 unaufgefordert vorzulegen.
- 2.15 Im Windpark sind Warntafeln auf den Wegen im Umkreis von 490 m der beantragten Anlagen aufzustellen, die auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudeltrieb aufmerksam machen.

Licht

- 2.16 Die Taktfolge des Feuers „W, rot“ der beiden zu errichtenden und zu betreibenden WEA ist mit einem GPS-gestützten Zeitsignal auf die regelmäßigen Startzeitpunkte UTC + 00 Sekunde untereinander zu synchronisieren.

3. Baurecht

- 3.1 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
 - a. der Prüfbericht über die Prüfung der örtlichen Anpassung des Standsicherheitsnachweises vorliegt und
 - b. die erforderlichen Baulasten zum Geh- und Fahrrecht für die Flurstücke
 - 4/2, Gemarkung Rossow, Flur 11
 - 46, Gemarkung Rossow, Flur 12
 - 21, Gemarkung Rägelin, Flur 9

in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Ostprignitz-Ruppin eingetragen sind.

- 3.2 Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der Windenergieanlagen und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks hat der Bauherr eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu erbringen.

Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird gemäß Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) Nr. 24/01.06 vom 28.03.2006 auf **241.000,00 EUR** (in Worten: zweihundert-einundvierzigtausend ⁰⁰/₁₀₀ EUR) festgesetzt. Dies entspricht 10% der Rohbaukosten (anrechenbarer Bauwert) für die Windenergieanlagen.

Die Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß den 88 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu erbringen. Ein entsprechender Nachweis ist der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 3.3 Bei Baubeginn hat die Bauherrin oder der Bauherr für die Ausführung des Bauvorhabens an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie den Namen und Anschrift der am Bau Beteiligten enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 3.4 Die Antragstellerin hat zur weiteren Vorbereitung, Überwachung und Ausführung des hiermit genehmigten Bauvorhabens eine Entwurfsverfasserin oder einen Entwurfsverfasser, eine Bauleiterin oder einen Bauleiter zu bestellen, die den Anforderungen der §§ 54 und 56 BbgBO erfüllen. Dies kann die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser sein, der die Bauvorlagen erstellt hat oder aber die Bauleiterin oder der Bauleiter der über die erforderliche Sachkunde oder Erfahrung zur Bauüberwachung verfügt.
- 3.5 Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung einer Vermessungsingenieurin oder eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen. Eine Kopie der Einmessbescheinigung der WEA-Standorte mit Angabe der Standortkoordinaten auf Basis des amtlichen Bezugssystems ETRS 89/UTM, Zone 33 ist ebenfalls dem LfU/T21, zu übergeben.
- 3.6 Der Brandschutz-Prüfbericht vom 24.08.2022 mit der Prüf-Nr. 9945-22-PI1-3421-P1 ist Bestandteil dieses Bescheides. Die Anmerkungen, Auflagen und Forderungen sind zu beachten und bei der Bauausführung vollständig umzusetzen.
- 3.7 Die Inhalte der typengeprüften bautechnischen Nachweise, deren Prüfbericht und die Festlegungen des Prüfberichts über die örtliche Anpassung des Standsicherheitsnachweises sind einzuhalten.
- 3.8 Es ist sicherzustellen, dass von der Anlage keine Gefahren (wie z. B. Eisabwurf) ausgehen.
- 3.9 Mit der Anzeige zur Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs.2 BbgBO sind der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

- a. eine Bescheinigung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Standsicherheit, mit der die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird (siehe Hinweis Nr. 20)
- b. eine Bescheinigung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Brandschutz mit der die Bauausführung entsprechend den geprüften Brandschutznachweisen bestätigt wird (siehe Hinweis Nr. 20)
- c. Abnahmebescheinigung durch den TÜV oder eines amtlich zugelassenen Sachverständigen für Windenergieanlagen.

4. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

- 4.1 Die in den WEA zu errichtenden Servicelifte (Aufzugsanlage nach § 2 Abs. 13, Anhang 2, Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b BetrSichV) dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem der Beauftragte einer zugelassenen Überwachungsstelle gemäß § 15 Abs. 1 u. 3 Anhang 2 Abschnitt 2 Betriebssicherheitsverordnung die Prüfung vor Inbetriebnahme durchgeführt hat. Der Prüfnachweis (auch Kopie bzw. elektronische Form) ist in der WEA zu hinterlegen. Die durchgeführte Prüfung ist unbeschadet der Aufzeichnung und Prüfbescheinigung durch eine Prüfplakette in der Kabine der Aufstiegshilfe zu kennzeichnen. Die Prüfplakette ist sichtbar und dauerhaft anzubringen und der Monat mit Jahr der nächsten Prüfung sowie der festlegenden Stelle muss zu erkennen sein.
- 4.2 Für notwendige spätere Arbeiten an den baulichen Anlagen, ist eine "Unterlage für spätere Arbeiten - RAB 32" zu erarbeiten, in der bauliche Einrichtungen und erforderliche Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz zusammengestellt werden. Die Unterlage ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich West im Rahmen der Endabnahme, vorzulegen (siehe Hinweis Nr. 41).
- 4.3 Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBL. IS.1283) zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass
 - a. die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist;
 - b. ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden;
 - c. ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden (siehe Hinweis Nr. 40).

5. Gewässerschutz

- 5.1 Die Errichtung der hiermit genehmigten WEA darf erst nach schriftlicher Freigabe durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin erfolgen. Zur Erwirkung dieser Freigabe ist der unteren Wasserbehörde das jeweilige Baugrundgutachten der einzelnen Standorte mit

Nachweis des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes und der Fundament- bzw. Gründungsdarstellung vorzulegen.

- 5.2 Die Windenergieanlage WEA 2 (siehe hierzu auch V. Begründung 2.2, Materielle Sachentscheidung, Gewässerschutz), darf nur errichtet und betrieben werden, wenn am Auslauf des Gewässers II. Ordnung 1-50 (Glockenberggraben) ein Bauwerk errichtet wird, dass ein Eintreten wassergefährdender Stoffe in das Gewässer 1 (Dosse) in Havariefällen zuverlässig verhindert. Das Bauwerk ist ca. 5 m vor dem vorhandenen Durchlass zu errichten. Einzelheiten sind mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz abzustimmen. Das Bauwerk ist so technisch zu gestalten, dass im Havariefall das Gewässer II. Ordnung 1-50 zuverlässig verschlossen wird. Das Bauwerk unterliegt der Überwachung der ständig besetzten Betriebsstelle oder Messwarte (Leitstelle), die die WEA 2 überwacht. Es ist in die regulären Überwachungsintervalle der WEA 2 einzubinden. Nach einer Havarie darf das Bauwerk erst mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde wieder geöffnet werden.
- 5.3 Die Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffe müssen so beschaffen sein errichtet, eingebaut, aufgestellt, unterhalten, betrieben und stillgelegt sowie rückgebaut werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- 5.4 Bei der Aufstellung, Unterhaltung und Betrieb der Anlagen, Schutzanlagen und Kontrolleinrichtungen sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) einzuhalten. Auch die Beschaffenheit, insbesondere technischer Aufbau, Werkstoff- und Korrosionsschutz der Anlagen, müssen mindestens den a.a.R.d.T. entsprechen.
- 5.5 Die Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass die Stoffe nicht austreten können. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit den wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Das Austreten dieser Stoffe muss schnell und zuverlässig erkannt werden. Die bei einer Betriebsstörung anfallenden Gemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten, müssen ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.
- 5.6 Die Anlagen der NB 5.5 müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
- 5.7 Die hiermit genehmigten WEA müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.
- 5.8 Wer eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Leitstelle Nord-West Brandenburg oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist

auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungs-unternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten.

- 5.9 Sind wassergefährdenden Stoffe ins Grund- Oberflächenwasser oder in den Boden gelangt oder drohen solche Stoffe dorthin zu gelangen, so sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten.
- 5.10 Nach der Befüllung der WEA 2 sind die angrenzenden Gewässer auf Gewässerverunreinigung durch mögliche freigesetzte wassergefährdende Stoffe augenscheinlich zu kontrollieren. Die Kontrolle ist schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vorzulegen. Erfasst werden müssen: Datum, Uhrzeit, Name des Mitarbeiters sowie ausführende Firma und das abschließend Ergebnis der Gewässerkontrolle.
- 5.11 Erfolgt die Errichtung der Anlagen anders, als im Antrag beschrieben, oder ändert sich die Bauausführung, ist dies der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Vorfeld schriftlich anzuzeigen.
- 5.12 Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin behält sich das Recht vor, im Einzelfall Anordnungen zur Überprüfung der Dichtheit der Anlagenteile zu treffen.
- 5.13 Die Inbetriebnahme der WEA ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige sind ein Bestandsplan auf welchem die WEA mit der dazugehörigen Anlagennummer eingetragen sind und der Nachweis der ausreichenden Rückhaltung (R1) vorzulegen.
- 5.14 Ein beabsichtigter Rückbau einzelner Windenergieanlagen ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin schriftlich 6 Wochen im Voraus anzuzeigen

6. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 6.1 Die sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und den untergesetzlichen Regelungen ergebenden Anforderungen sind zu beachten. Danach sind die beim Betrieb und der Wartung der Anlage und ihrer Anlagenteile anfallenden Abfälle vorrangig stofflich zu verwerten. Sie sind jeweils getrennt zu erfassen und zu halten, es sei denn, sie werden anschließend gemeinsam verwertet, behandelt oder gelagert. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind nachweislich gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Hierzu sind die beim Betrieb der Anlage anfallenden gefährlichen Abfälle nach Art und Menge unter Beachtung des Entsorgungsweges in dafür zugelassene Anlagen zu verwerten bzw. zu beseitigen.
- 6.2 Für die ordnungsgemäße Entsorgung der nachfolgend genannten gefährlichen Abfälle, die vorrangig beim Betrieb der Anlage entstehen, sind die erforderlichen Register gemäß § 24 der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.

Dies gilt für nachfolgende gefährliche Abfälle:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV
gebrauchte Wachse und Fette	120112
nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	130110
synthetische Hydrauliköle	130111
synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	130206
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	150110
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und andere Materialien, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	150202
Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	160114
gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	160504
Bleibatterien	160601

6.3 Die in das Register einzustellenden Angaben und Belege sind drei Jahre, jeweils ab Datum ihrer Einstellung ins Register, aufzubewahren oder zu belassen. Der zuständigen Abfallüberwachungsbehörde sind auf Verlangen die Entsorgungsvorgänge der angefallenen Abfälle in sachlich und zeitlich geordneter Reihenfolge nachzuweisen unter Angabe:

- der Bezeichnung der abgegebenen Abfälle je Abfallart einschließlich Abfallschlüssel gemäß AVV
- der Menge der abgegebenen Abfälle je Abfallart in Tonnen sowie
- des Verbleibs (Entsorgungsweg).

6.4 Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der Wartung oder Reparaturen entstehen, sind zu sammeln und nachweislich einer dafür zugelassenen Entsorgung anzudienen.

6.5 Zum Einsatz kommendes Recyclingmaterial ist entsprechend den Vorschriften der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln - Teil II, Technische Richtlinie Boden - Stand 05.11.2004 Tab. II 1.2.-4, Tab. II 1.2-5 zu analysieren. Vor Einbau des Materials sind die Analysen durch die untere Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu prüfen und die Zustimmung einzuholen. Als Ansprechpartnerin steht in der Fachabteilung Frau Leske, Tel. 03391– 688 6758, zur Verfügung.

6.6 Transparente Baustraßen sind ordnungsgemäß zurückzubauen und die anfallenden Materialien sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einer zugelassenen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen.

Neubau der Windenergieanlagen (WEA)

6.7 Unbefestigte Flächen, die durch Lagerung und/oder während der Errichtung der Anlage beansprucht und nach der Errichtung zurückgebaut werden, sind nach Beendigung der Baumaßnahme tiefgründig mindestens 50-80 cm aufzulockern, abhängig von der Tiefe der Verdichtung, so dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen durch evtl. Bodenverdichtung verbleiben.

- 6.8 Beim Bodenaushub sind Mutterboden und Unterboden zu sichern, getrennt und fachgerecht zu lagern und bei stofflicher Eignung für den Wiedereinbau bzw. die Herstellung von Vegetationsflächen zu verwenden.

Rückbau

- 6.9 Nach Beendigung des Anlagenbetriebes sind der Anlagenstandort, die Zuwegungen, die Arbeits- und Stellflächen so zurück zu bauen, dass der ursprüngliche Zustand, in diesem Fall die landwirtschaftliche Nutzfläche, wiederhergestellt wird.

Wege und Stellflächen

- 6.10 Zur Wiederherstellung der vollständigen Bodenfunktionen muss das Material, welches zur Befestigung auf Wege und Stellflächen aufgebracht wurde, vollständig entfernt und fachgerecht entsorgt bzw. verwertet werden.
- 6.11 Der Untergrund ist tiefgründig 50-80 cm aufzulockern, um die Versickerung von Regenwasser in den Boden wieder zu gewährleisten.
- 6.12 An der Oberfläche muss eine durchwurzelbare Bodenschicht hergestellt werden. Dazu ist eine Schicht Mutterboden aufzubringen. Die Mächtigkeit, der Humusgehalt und die Bodenart (Sand, Schluff, usw.) der Oberbodenschicht richten sich nach den natürlichen Standortbedingungen in der Umgebung.
- 6.13 Bei der Aufbringung des Bodenmaterials ist auf die Sicherung und den Aufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken durch Vermeidung von Verdichtung, Vernässung und sonstigen nachteiligen Bodenveränderungen. Diese Anforderungen ergeben sich aus §12 Bundes-Bodenschutzverordnung.

WEA

- 6.14 Die Fundamente der WEA sind vollständig zu entfernen.
- 6.15 Die Baugrube muss nachweislich mit unbelastetem Bodenmaterial aufgefüllt werden.
- 6.16 An der Oberfläche ist eine durchwurzelbare Bodenschicht, wie unter obenstehenden Punkt „Wege und Stellflächen“ beschrieben, herzustellen.
- 6.17 Bei der Aufbringung des Bodenmaterials ist auf die Sicherung und den Aufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken durch Vermeidung von Verdichtung, Vernässung und sonstigen nachteiligen Bodenveränderungen. Diese Anforderungen ergeben sich aus §12 Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV).

7. Naturschutz und Landschaftspflege

- 7.1 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis 20. 02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen an einer Anlage bzw. an Zuwegungen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. (siehe Hinweis Nr. 26).

- 7.2 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen im Bereich der Zuwegung zu den Vorhabenstandorten im Umkreis von 250 m um den Mäusebussard-Horst Nr. 10 sind nur im Zeitraum vom 15.08. bis 28. / 29.02. des Folgejahres zulässig. Das Hineinbauen in die Brutzeit ist im genannten Umkreis um den Mäusebussard-Horst nicht möglich (siehe auch Übersichtsskizze im Maßnahmenblatt VM 2 des LBP).
- 7.3 Baumaßnahmen an einer Anlage können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn eine Vergrämung mit Flutterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:
- a. Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit (hier: 20.02.) bzw. bei Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
 - b. Das Flutterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Der Abstand zwischen den Flutterbandreihen darf maximal 5 m betragen. Baubereiche, die mehr als 20 m an der breitesten Stelle erreichen, sind entsprechend mit zusätzlichen Flutterbandreihen abzusperren.
 - c. Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.
- 7.4 Die Rodung von Gehölzen sowie alle Schnittmaßnahmen zur Herstellung des Lichtraumprofils oder andere erhebliche Beeinträchtigungen von Gehölzen sind nur im Zeitraum vom 15.10. bis 20.02 des Folgejahres zulässig.
- 7.5 Die Rodung der Robinie mit der Baum ID 39 im Bereich der Zuwegung zur WEA 02 ist aufgrund der Eignung als Winterquartier für Fledermäuse nur im Zeitraum vom 15. bis 31. Oktober eines Jahres zulässig.
- 7.6 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen im Bereich der als Habitatbereich für Reptilien erfassten Wegsäume sind außerhalb des Aktivitätszeitraums von Zauneidechsen, d. h. außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 01.11 eines Jahres, durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend Maßnahmenblatt VM 1 ein Reptilienschutzzaun vor Beginn der Aktivitätszeit (spätestens zum 28. 29. 02 eines Jahres) errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten wird. Der Zaun ist im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.
- 7.7 Die WEA 01 und 02 sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- a. bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 Meter / Sek

- b. bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^{\circ}\text{C}$
- c. bei einem Niederschlag von $\leq 0,2 \text{ mm/h}$

Dazu ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/ Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird (siehe auch Hinweis Nr. 28).

Kompensationsmaßnahmen

- 7.8 Maßnahme E1 „*Erstaufforstung mit vorgelagertem Krautsaum*“ des LBP entsprechend Maßnahmenblatt E1 in der Gemarkung Rossow, Flur 12 (anteilig), Flurstück 68 und Gemarkung Rossow, Flur 2 Flurstücke 15 (anteilig), 26 und 27.

Aufforstung von Intensivacker im Umfang von ca. 23.620 m² mit heimischen und gebietseigenen Gehölzen mit einem Laubholzanteil von mindestens 70 % und jeweils Anlage eines Krautsaumes mit 6 m Breite im Umfang von insgesamt ca. 3.460 m².

- 7.9 Die Pflege von Aufforstung und Krautsaum ist entsprechend Maßnahmenblatt E1 durchzuführen. Ausfälle ab 10 % sind spätestens innerhalb eines Jahres nach zu pflanzen.
- 7.10 Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 02.09.2019 ist bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Natur grundsätzlich Pflanzgut gebietseigner Gehölze zu verwenden, welches aus dem - dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden - artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist zu belegen. § 40 Abs. 4 Nr. 4 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) ist zu beachten.
- 7.11 Die Maßnahme E1 ist spätestens 1 Jahr nach Baubeginn umzusetzen.
- 7.12 Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG sind folgende Berichte dem Referat N 1 zur Prüfung vorzulegen:
- a. Sofern nach NB Nr. 7.1 bis 7.3 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.
 - b. Die Aufstellung der Flatterbänder nach NB Nr. 7.3 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Aufstellung vorzulegen. Die Protokolle nach Nr. 2c sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens nach Errichtung der WEA vorzulegen.
 - c. Die Errichtung der Reptilien-Schutzzäune nach NB Nr. 7.6 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 01.03. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens nach Errichtung der WEA vorzulegen.

- d. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung / Fachunternehmererklärung) ist bis spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
- e. Die Fledermausabschaltzeiten sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WEA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 15. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) vorzulegen:
- Datum
 - Uhrzeit
 - Windgeschwindigkeit
 - Rotordrehzahl
 - Leistung
 - Temperatur
 - ggf. Niederschlag (sofern Niederschlagabhängig abgeschaltet wird)

Alle Werte / Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung). Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

7.13 Der Baubeginn ist spätestens 10 Tage vor Baubeginn beim Referat N1 anzuzeigen.

Erstaufforstung mit Krautsaum

7.14 Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, die Gehölze und die Krautsäume entsprechend Maßnahme E1 des LBP des Genehmigungsverfahrens des Landesamtes für Umwelt mit der Registriernummer 002.00.00/22 auf dem Grundstück zu dulden, unwiderruflich dort zu belassen und auf dem belasteten Grundstück alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Erhaltung der vorhandenen Anpflanzungen gefährden können. Die Ausübung der Dienstbarkeit darf ganz oder teilweise Dritten überlassen werden.

Nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch ist dem LfU Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

Ersatzzahlungen

7.15 Die Antragstellerin hat für den Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild eine Ersatzzahlung für die

WEA 01 in Höhe von 105.052,00 EUR
(in Worten: einhundertfünftausendzweiundfünfzig EUR)

WEA 02 in Höhe von **107.764,00 EUR**

(in Worten: einhundert-siebentausend-siebenhundertvierundsechzig EUR)

zu entrichten:

Die Zahlung ist an die Landeshauptkasse Potsdam

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC: WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzettel über die Funktionsemailadresse: EZ@LfU.Brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzettel, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

- 7.16 Die Ersatzzahlung ist einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

8. Forstrecht - Waldumwandlungsgenehmigung

Befristung

- 8.1 Innerhalb des Genehmigungszeitraumes nach NB 1.3 ist die Genehmigung zur Durchführung der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlung auf drei Jahre nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides befristet, wobei innerhalb dieses Genehmigungszeitraumes die zeitweilige Waldumwandlung maximal zwei Jahre andauern darf. Die Genehmigung erlischt nach Fristablauf für die bis zu der zuvor angegebenen Frist nicht umgewandelten Flächen.

Aufschiebende Bedingung

- 8.2 Mit der Waldumwandlung darf erst begonnen werden, wenn beim Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB), Serviceeinheit Kyritz eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von

109.095,78 EUR

(in Worten: einhundertneuntausendfünfundneunzig ⁷⁸/₁₀₀ EUR)

unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage als Sicherheitsleistung hinterlegt und schriftlich anerkannt wurde. Auf der Bürgschaftsurkunde sind die Bezeichnung des Vorhabens, das Aktenzeichen und das Datum des Bescheides anzugeben.

Alternativ ist die zinslose Hinterlegung der Sicherheitsleistung durch Einzahlung bei

Kontoinhaber: Landesbetrieb Forst Brandenburg
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: WELADEDXXX
IBAN: DE58 3005 0000 7035 0000 79
Verwendungszweck: Sicherheitsleistung WPRosow 2WEA-LFB 03-791+14-360267/2023

möglich.

Die Höhe der Sicherheitsleistung kann auf Antrag nach zwei Vegetationsperioden bis zur Höhe der zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Restleistung reduziert werden.

Voraussetzung für die vollständige Rückzahlung der Sicherheitsleistung ist die forstbehördliche Endabnahme zum Zeitpunkt der gesicherten Kultur.

Dabei wird der Zeitpunkt, wann die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen tatsächlich eintritt und somit der Sicherungszweck entfällt, gemäß Auflage 4.8 im Zusammenhang mit Übersendung der „Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (Anlage Forst 6) definiert.

- 8.3 Mit der Umwandlung darf erst begonnen werden, wenn zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung gemäß § 8 Abs. 4 Landeswaldgesetz (LWaldG) gem. Walderhaltungsabgabeverordnung (WaldErhVO), ein finanzieller Ausgleich in Form der Walderhaltungsabgabe geleistet wurde und der Nachweis über die Einzahlung der Walderhaltungsabgabe im Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neustadt, Bahnhofstraße 57, 16845 Neustadt (Dosse) vorliegt.

Für die zeitweilige Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 4 LWaldG ist nach der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe vom 25. Mai 2009, eine Walderhaltungsabgabe in Form eines finanziellen Ausgleiches für den Verlust der Waldfunktion in Höhe von

20.379,20 EUR

(in Worten: zwanzigtausenddreihundertneunundsiebzig ²⁰/₁₀₀ EUR)

zu leisten.

Dieser Betrag ist bis spätestens eine Woche vor Beginn der Waldumwandlung auf die untenstehende Bankverbindung

Kontoinhaber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des
Landes Brandenburg (MLUK)
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: WELADEDXXX
IBAN: DE08 3005 0000 7110 4037 35
Verwendungszweck: LFB 03-791+14-360267/2023 WP Rosow 2 WEA

zu überweisen.

Auflagen

- 8.4 Die Antragstellerin hat dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neustadt, Bahnhofstraße 57, 16845 Neustadt (Dosse) den Vollzug der Umwandlung von Wald bei Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten mit beigefügter Vollzugsanzeige (Anlage Forst 5 „Vollzugsanzeige Waldumwandlung“) und den Vollzug der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit beigefügter Vollzugsanzeige (Anlage 13 „Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“) anzuzeigen.
- 8.5 Der Ersatz für die dauerhafte (Standort der WEA und Kranstellfläche) und zeitweilige (Zuwegungen der Fallkonstellationen 2, 4 und 6 mit Bodeneingriff) Inanspruchnahme von Waldflächen ist in Form einer Ersatzaufforstung zu erbringen (siehe Tabelle 2).

Als forstrechtlicher Ausgleich sind antragsgemäß für die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung vom Antragsteller gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG Ersatzmaßnahmen im Flächenverhältnis von 1:1 als Erstaufforstung in der Gemarkung Rossow, Flur 2, Flurstücke 26 + 27, sowie in der Gemarkung Rossow Flur 12, Flurstück 68 auf einer Fläche von mindestens 11.664 m² durchzuführen.

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Genehmigung zur Erstaufforstung erteilt über (m ²)
Erstaufforstung	Rossow	2	26	2.950
Erstaufforstung	Rossow	2	27	1.530
Erstaufforstung	Rossow	12	68	8.100
∑ Genehmigte Fläche für Erstaufforstung:				12.580

Tabelle 2: Ersatzaufforstung

Lage und Form der dazu geplanten und in obiger Tabelle aufgeführten Anpflanzungen sind mit den Kartenausschnitten in Anlage Forst 2 zu diesem Bescheid dargestellt.

Die Genehmigung zur Aufforstung dieser Flächen nach § 9 Abs. 1 LWaldG sind durch die Oberförsterei Neustadt in gesonderten Verfahren jeweils mit Bescheid vom 26.09.2022 und 01.02.2023 erteilt worden.

- 8.6 Die beantragte und genehmigte Fläche zur **zeitweiligen Waldumwandlung zum Zwecke der Baustelleneinrichtung über 6.610 m²** (siehe unter II. Tabelle Waldflächen dauerhaft wie zeitweilig, Spalte „zeitweilig a“) muss ohne Anrechnung auf den forstrechtlichen Ausgleich vornehmlich zu 70 % mit der Baumart Gemeine Kiefer und zu 30 % mit der Baumart Traubeneiche/Stiel-Eiche (Ausgangspflanzenzahl: Kiefer 10.000 Stck./ha; Eiche 8.000 Stck./ha) **am gleichen Ort wieder aufgeforstet** werden und im 5. Standjahr nach Wiederaufforstung die Bedingungen einer gesicherten Kultur (vgl. NB 8.15) erfüllen.

Die für Zuwegungen beantragte und genehmigte Fläche zur zeitweiligen Waldumwandlung mit Bodeneingriff über 8.570 m² (siehe unter II. Tabelle Waldflächen dauerhaft wie zeitweilig, Anmerkung zu „zeitweilig b“) ist aufgrund der sich an die Errichtungsphase anschließenden Nutzung als Waldweg an anderer Stelle zu kompensieren und zwar als Ersatzaufforstung (enthalten und gesondert gekennzeichnet in NB 8.5).

Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

8.7 Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Erlasses des MLUK vom 16.06.2022 zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald i.V.m. der Baumartenmischungstabelle (BMT) ist eine mindestens **11.664 m² (1,1664 ha)** große geeignete Fläche als **Erstaufforstung** aufzuforsten (siehe Tab. 2, *Ersatzaufforstung*) **inkl. jeweils integrierter Waldrandgestaltung** (bestehend aus gebietseigenen und standortgerechten Gehölzen) anzulegen und zu pflegen.

Bei der Auswahl der Baum- und Straucharten ist grundsätzlich zugelassenes bzw. anerkanntes Pflanz- oder Saatgut zu verwenden. Dieses unterliegt bei forstlichem Vermehrungsgut dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) und bei gebietsheimischen Gehölzen, die nicht dem FoVG unterliegen, dem „Erlass zur Verwendung gebietseigener Gehölze in der freien Natur“.

Im Waldrandbereich ankommende natürliche Sukzession von Waldbäumen und Waldsträuchern kann integriert werden, soweit das Entwicklungsziel des Waldrandes nicht gefährdet ist.

Die Verpflichtung zur Nachbesserung und Pflege des Waldrandes, inklusive des Krautsaumes endet mit dem Zeitpunkt der Abnahme der gesicherten Kultur der Erstaufforstung durch die untere Forstbehörde.

8.8 Die Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat bis spätestens drei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen.

8.9 Die Erstaufforstung (Erstaufforstung) über 11.664 m² ist hinsichtlich der Mischungsart als laubbaumdominierter Mischbestand (Laubbaumanteil größer als 50 %) mit einer integrierter Waldrandgestaltung - 15-20 m breit - entlang der Grenzen zum Offenland gem. *Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald* anzulegen und zu pflegen (siehe hierzu Hinweis Nr. 50).

8.10 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen so geplant, ausgeführt und gepflegt werden, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft einschließlich eines Waldrandes gewährleistet ist.

Die Ausgleichs- und Ersatzflächen sind nach den im Landesbetrieb Forst Brandenburg entwickelten Qualitätsstandards (Grüner Ordner, Waldbaugrundsätze, Behandlungsrichtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern, Bestandsziel-Typenerlass), nach den anerkannten Regeln zum Einsatz der Technik und im Sinne der guten forstlichen Praxis aufzuforsten.

Die Baumartenwahl unterliegt darüber hinaus den Einschränkungen des Erlasses zur Verwendung gebietseigener Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur vom 02.12.2019 (z. B. bei der Anlage von Waldrändern).

Es ist ausschließlich nur zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu verwenden (z. B. Traubeneiche 81804, Stiel-Eiche 81704, Berg-Ahorn 80101, Rot-Buche 81004, Hainbuche 80601, Winter-Linde 82303, Robinie 81902, Wald-Kiefer 85103).

Bei den dem FoVG unterliegenden Baumarten sind die Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden.

Der Herkunftsnachweis des forstlichen Vermehrungsgutes ist durch Vorlage des Lieferscheins einer Baumschule gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde zu erbringen.

Für die nicht dem FoVG unterliegenden gebietseigenen Gehölze hat der Begünstigte die regionale Herkunft aus den Vorkommensgebieten 2.1 (ostdeutsches Tiefland) bzw. 1.2 durch ein anerkanntes Herkunftszeugnis mit durchgängiger Herkunftssicherung von der Ernte über die Gehölzanzucht bis zum Vertrieb durch die Angaben zum Zertifizierungssystem und der Gehölzindexnummer bzw. der Erntereferenznummer auf dem Lieferschein nachzuweisen.

Pflanzenpositionen von Lieferscheinen sind eindeutig dem entsprechenden Pflanzort zuordenbar zu dokumentieren und bei der Kulturabnahme auf Verlangen vorzulegen.

Der Herkunftsnachweis des forstlichen Vermehrungsgutes für die dem FoVG unterliegenden Baumarten und der entsprechend des Erlasses des MLUK zur Verwendung gebietseigener Gehölze verwendeten Straucharten ist durch Vorlage des Lieferscheines einer Baumschule gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde zu erbringen und dem zuständigen Revierleiter vor Beginn der Pflanzarbeiten zu übergeben oder der Oberförsterei Neustadt zu übersenden.

- 8.11 Zur forstlichen Standortsbewertung der Erstaufforstungsfläche ist ein Gutachten zur Beurteilung der Standortseigenschaften mit Vorschlägen für geeignete, stand-ortgerechte Baum- und Straucharten, mögliche Baumartenmischungen, sowie erforderliche Bodenvorbereitung und gegebenenfalls Kompensationsdüngungen der unteren Forstbehörde vor Beginn der Ersatzmaßnahme vorzulegen und von dieser anzuerkennen.

Das Gutachten soll auch Hinweise auf mögliche standortbezogene Gefährdungen und hierzu erforderliche Vorbeugungsmaßnahmen geben.

Anerkannt wird bei Flächen ≥ 1 ha ein Gutachten mit einer Standortskartierung nach SEA 95 in der jeweils aktuellen Fassung (ab 2005) in einfacher Ergebnisdarstellung.

Das Anforderungsprofil fasst die zu beachtenden Grundsätze zusammen und ist Bestandteil dieser Nebenbestimmung. Dort ist auch der Umgang mit Flächen < 1 ha benannt.

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, bei nicht zweifelsfrei nachgewiesener Standorteinschätzung der Erstaufforstungsfläche eine Standortsbewertung nachzufordern gemäß nachträgliche Aufnahme und Ergänzung von Auflagen – Auflagenvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

- 8.12 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen im Naturraum Prignitz und Ruppiner Land liegen.

- 8.13 Die langfristige Sicherung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Die aufgeforsteten Flächen sind bis zur protokollarischen Endabnahme als gesicherte Kultur wirksam vor schädigenden Einflüssen zu schützen und zu pflegen. Die aufgeforsteten Flächen sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gem. § 4 LWaldG wirksam vor Wildverbiss zu schützen, sollte die örtlich bestehende Wilddichte die Endabnahme als gesicherte Kultur gefährden.

Die aufgeforsteten Flächen sind gem. § 8 Abs. 1 und 2 BbgJagdDV jeweils mit einem 1,80 m hohen Wildschutzzaun zu schützen (rotwild- und hasensicher).

Sobald die Anpflanzung gesichert ist und keines Schutzes mehr bedarf, ist der Zaun wieder zu entfernen.

Bei Bedarf sind jeweils im 1. bis 5. Standjahr Kulturpflegen durchzuführen. Darüber hinaus hat bei Bedarf ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen.

Die aufwachsende Kultur einschließlich des Waldrandes ist jeweils bis zum Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.

8.14 Die erfolgte Kulturbegründung (Pflanzung) ist unverzüglich gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde (Oberförsterei Neustadt, Bahnhofstraße 57, 16845 Neustadt (Dosse)) anzuzeigen.

8.15 Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die untere Forstbehörde in Form eines Endabnahmeprotokolls bei Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt.

Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen und Waldsträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz-, oder Erholungsfunktionen erwarten lässt. Sie kann gleichermaßen aus Pflanzung, Saat und aus Naturverjüngung entstanden sein.

Wildschäden dürfen einen tolerierbaren Rahmen nicht übersteigen, d. h. die Flächen müssen erwarten lassen, dass auf ihnen eine nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen möglich ist.

8.16 Vor Beginn der waldrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Arbeiten mit dem hoheitlich zuständigen Leiter des Forstrevieres Dossow, Herr Uwe Lehmann, Tel. 0172/3143477 abzusprechen.

8.17 Bei der Walderschließung ist für das verwendete Wegebaumaterial ein Materialzertifikat des Herstellers beizubringen und der Oberförsterei Neustadt, Bahnhofstraße 57, 16845 Neustadt (Dosse) zu übersenden. Ferner ist gegenüber der Oberförsterei Neustadt die Herkunft und die Menge des verwendeten Wegebaumaterials nachzuweisen.

Das Zertifikat hat die Einordnung in die in der Begründung erläuterten Zuordnungswerte Z 0 bis Z 1.1 nach LAGA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall) klar auszuweisen. Zusätzlich ist ein Zertifikat vom tatsächlich eingebrachten Material erforderlich. Die dazugehörige Probe ist entweder während oder unmittelbar nach Projektfertigstellung zu nehmen.

Bei Waldflächen, die einer zeitweiligen Waldumwandlung unterliegen, ist lediglich in der Tragschicht der Einbau von Recyclingmaterial zulässig. In der oberflächen-nahen Deck- und Verschleißschicht ist ausschließlich der Einbau von Naturmaterial zulässig. Durch die Wahl geeigneter Technologie bzw. Instandhaltungsarbeiten ist zu gewährleisten, dass das Recyclingmaterial der Tragschicht in keinem Fall an die Oberfläche gelangt.

9. Luftverkehrsrecht

- 9.1 Die WEA des Anlagentyps ENERCON E160EP5E3-5.6MW dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)

WEA 1 - N 53 ° 02 ' 04.243 " zu E 12 ° 34 ' 50.268 " eine Höhe von 246,60 mGND / 306,00 mNN

WEA 2 - N 53 ° 02 ' 12.340 " zu E 12 ° 34 ' 31.289 " eine Höhe von 246,60 mGND / 306,00 mNN

nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB 9.2, Satz 2).

- 9.2 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn der Luftfahrthindernisse mit Übermittlung der auf beigefügtem Datenblatt benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i.V.m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung der Fundamentlegung zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.
- 9.3 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 9.4 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 9.5 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 9.6 An jeder Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

Tageskennzeichnung

- 9.7 Die Rotorblätter jeder Windenergieanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.

Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen. Bei Gittermasten muss der Farbring 6 m hoch sein.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

Nachtkennzeichnung

- 9.8 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 171 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
- 9.9 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.
- 9.10 Die Blinkfolgen der Feuer auf Windenergieanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 9.11 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. NB Nr. 9.15 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES, auf dem Maschinenhausdach (lt. Auflage/Nebenbestimmung 3.2.1) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.
- 9.12 Es ist eine Befuerungsebene auf **halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus** bei ca. 85,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen erfolgen.
- Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern bzw. Hindernisfeuern ES (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer ES sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

- 9.13 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg schriftlich nachzuweisen.
- 9.14 Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind grundsätzlich durch Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, zu regeln. Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg nachzuweisen.

- 9.15 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) - **unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB** erfolgen. Dazu **sind** nachfolgend benannte Unterlagen gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windenergieanlagen) vor Inbetriebnahme zu übergeben:
- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
 - Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
 - Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.
- 9.16 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 9.17 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein **Ersatzfeuer** erfolgen.
- 9.18 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
- 9.19 Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. NB 9.21 zu erfolgen.
- 9.20 Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK).
Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.
- 9.21 Ausfälle und Störungen von **Feuern W, rot oder Feuer W, rot ES**, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer **06103-7075555** oder per E-Mail: **notam.office@dfs.de** bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung **so schnell wie möglich** zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.
Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.
- 9.22 Bei Einsatz von Sichtweitenmessgeräten zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES entsprechend Pkt. 3.2.1 sowie dem Anhang 4 der

AVV LFH ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die **LuBB** nachzuweisen:

- a. Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
- b. Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windenergieanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windenergieanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
- c. Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.
 - Bei Ausfall des Messgerätes sind alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.
 - Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

- 9.23 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 9.24 Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.
- 9.25 Havariefälle und andere Störungen an den Windenergieanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der LuBB unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der **Register-Nr. der LuBB 01258LF** (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.
- 9.26 Alle geplanten Änderungen an den Windenergieanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur der Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu **ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen** vorzulegen.
- 9.27 Jede Änderung an der / den WEA ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu **ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen** vorzulegen.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Mit dem Antrag nach § 4 BImSchG vom 17.01.2022 beantragte die Antragstellerin die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort 16909 Wittstock/Dosse Gemarkung Rossow. Die eingereichten Unterlagen vom 17.01.2022 wurden zunächst zur Vorabprüfung (Quickcheck), gemäß Ziffer 5a des gemeinsamen Rundschreibens des MIL/MLUK, der gemeinsamen Landesplanung und der regionalen Planungsgemeinschaft am 20.01.2022 zur Prüfung übergeben. Das Ergeb-

nis des Quickchecks, dass keine harten und weichen Tabukriterien des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes berührt werden, wurde der Antragstellerin am 18.03.2022 mitgeteilt

Die Überarbeitung des Antrages wurde mit Schreiben des LfU vom 14.03.2022 von der Antragstellerin gefordert.

Nach Einreichung überarbeiteter Unterlagen am 09.05.2022 wurden folgende Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, mit Schreiben vom 24.05.2022 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- Gemeinde Stadt Wittstock/Dosse als Standortgemeinde
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
- Landesbetrieb Straßenwesen Dienststätte Kyritz
- Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalbereich West
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
- Wasser und Bodenverband Prignitz
- Landesbetrieb Forst Brandenburg (am 31.05.2022)

Darüber hinaus wurden im LfU folgende Fachabteilungen zur Stellungnahme aufgefordert:

- Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung T21
- Referat Naturschutz N1 in Planungs- und Genehmigungsverfahren

Die Gemeinde Temnitz liegt im Einwirkungsbereich von Schall- und Schattenwurfemissionen und wurde daher am 24.06.2022 ebenfalls zur Stellungnahme aufgefordert.

Das Referat T21 des LfU stellte am 29.06.2022, sowie der Landkreis Prignitz am 30.06.2022, Nachforderungen zu den Antragsunterlagen.

Nach der Prüfung der nachgeforderten Unterlagen lehnte der Landkreis Ostprignitz-Ruppin das Vorhaben auf Grund eines entgegenstehenden Flächennutzungsplanes zunächst ab. Die ablehnende Stellungnahme des Landkreises stand entgegen der Auffassung der Gemeinde Wittstock/Dosse, die die Gültigkeit eines anderen Flächennutzungsplans hervorhob. Nach einer Vermittlung durch das LfU zwischen dem Landkreis und der Gemeinde, erkannte der Landkreis die Gültigkeit des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittstock/Dosse am 13.10.2022 an (siehe auch 2.2 Materielle Sachentscheidung, Baurecht, Flächennutzungsplan). Daraufhin erhob die untere Bauaufsichtsbehörde weitere Nachforderungen am 29.03.2023.

Das Referat N1 erhob nach Prüfung der Unterlagen ebenfalls Nachforderungen am 30.08.2022 und 08.05.2023.

Die durch Schall- und Schattenwurfemissionen betroffene Gemeinde Temnitz äußerte in einer Stellungnahme vom 22.07.2022 Bedenken zu einer Gebietseinstufung der Schallprognose innerhalb der

Gemeindegrenzen (Wohnplatz Darsikow als landwirtschaftliche Fläche im Sinne der TA-Lärm). Die Bedenken der Gemeinde wurden durch das Referat T21 des LfU nach einer Prüfung in einer Stellungnahme vom 15.08.2022 entkräftet. Der Gebietseinstufung der Schallprognose wird seitens des LfU gefolgt.

Mit Schreiben vom 07.06.2022 forderte die Obere Forstbehörde eine Korrektur des Antrages zur Waldumwandlung. Die Antragstellerin reichte am 14.07.2023 weitere Unterlagen zur Waldumwandlung und Kompensation ein.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG wurde durch die Genehmigungsbehörde durchgeführt. Das Ergebnis der Vorprüfung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde der Antragstellerin mitgeteilt und auf dem UVP-Portal des Landesumweltamtes öffentlich bekannt gemacht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Unterlagen zur Vorprüfung hingewiesen.

Nach dem Wegfall des Moratoriums mit Bezug auf § 2 c Abs. 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) war eine Beteiligung der Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg zur Erteilung einer Ausnahme nach § 2 c Abs. 2 RegBkPIG nicht mehr notwendig.

Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 10.11.2023 (Nachweis der beantragten Eintragung in das Grundbuch von persönlichen Dienstbarkeiten) ergänzt.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 15.11.2023 ein.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen / Verfahrensfragen

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannt.

Die Anlage ist der Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen. Sie bedarf als solche gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Zudem handelt es sich hier um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Für das beantragte Vorhaben war ein immissionsschutzrechtliches Verfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

2.2 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. vorgenannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der geänderten Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Insbesondere stellen die Nebenbestimmungen unter IV. 2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der geänderten Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von

Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb einer WEA entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen und Schattenwurf zu betrachten.

Immissionsschutz

Schall

In der Schallimmissionsprognose vom 22.07.2022 der TÜV EnSys GmbH & Co. KG, Referenz-Nr. 2021-WND-SL-003-R2 werden die Auswirkungen des Betriebs von 2 Windenergieanlagen (WEA) des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 / 5560 kW mit TES mit einer elektrischen Nennleistung von jeweils 5.560 kW, einem Rotordurchmesser von 160 m sowie einer Nabenhöhe von 166,6 m am Standort in der Gemarkung Rossow, Flur 11, Flurstück 44 untersucht.

Die Schallimmissionsprognose wurde entsprechend den Vorschriften der TA Lärm i. V. m. dem zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen WKA-Erlass Brandenburg vom 16.01.2019 i. V. m. dem Interimsverfahren der DIN ISO 9613-2 erstellt. Änderungen aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Aktualisierung des Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 ergeben sich nicht.

Das Gutachten zur Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschimmissionen ist hinreichend plausibel und prüffähig.

Immissionsort

Die Gebietseinstufungen ergeben sich (nach Nr. 6.6 TA Lärm) aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Liegen keine Festsetzungen für die Gebiete vor, werden diese nach dem Flächennutzungsplan bzw. nach ihrer Schutzbedürftigkeit entsprechend der tatsächlichen Nutzung eingestuft.

Abweichende Schutzansprüche zur gutachterlichen Einstufung der Immissionsorte ergeben sich aus Sicht vom LfU/T21 nach Prüfung nicht.

In der Stellungnahme des Amtes Temnitz als Nachbargemeinde im Rahmen der Behördenbeteiligung wird gefordert, den Wohnplatz Darsikow als Kleinsiedlungsgebiet bzw. allgemeines Wohngebiet mit den entsprechenden Immissionsrichtwerten nach TA Lärm Nr. 6.1 e) einzustufen. Eine Bebauung kann nur einem Gebietstyp (Planbereich) des Baugesetzbuches (BauGB) zugeordnet werden, entweder dem beplanten Bereich (§ 30 BauGB), dem unbeplanten Bereich (§ 34 BauGB) oder dem Außenbereich (§ 35 BauGB). Ein Plan (§ 30 BauGB) liegt jedoch nicht vor und der Wohnplatz erfüllt auch nicht die Voraussetzungen einer zusammenhängenden Bebauung, um als Ortsteil angesehen werden zu können (§ 34 BauGB). Der Wohnplatz befindet sich somit – wie auch im Schreiben des Amtes Temnitz erwähnt – unzweifelhaft im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB und ist dem entsprechend zu behandeln. Er kann nicht von der Gemeinde zu einem Baugebiet erklärt werden, dazu würde es eines wirksamen Bebauungsplanes bedürfen. Aus schallschutztechnischer Sicht hat es sich in der Rechtsprechung etabliert, dem Außenbereich die Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes zuzuordnen. Damit schließt sich LfU/T21 der Auffassung des Gutachters an, dem Wohnplatz Darsikow die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Nr. 6.1 d) für Kern- Dorf- und Mischgebiete zuzuordnen.

Vorbelastung*schalltechnisch relevante (gewerbliche) Anlagen*

Als Vorbelastung wurden die Stalllüfter zweier Putenmastbetriebe in Wittstock/Dosse, Ortsteil Rossow berücksichtigt. Die in der Schallimmissionsprognose getroffenen Annahmen entsprechen den Erfahrungswerten und sind plausibel.

Zusatzbelastung

Als Zusatzbelastung werden in der Schallimmissionsprognose vom 22.07.2022 der TÜV EnSys GmbH & Co. KG, Referenz-Nr. 2021-WND-SL-003-R2 die Auswirkungen des Betriebs von 2 Windenergieanlagen (WEA) des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer elektrischen Nennleistung von jeweils 5.560 kW, einem Rotordurchmesser von 160 m sowie einer Nabhöhe von 166,6 m, im Mode 0 s zur Tagzeit und zur Nachtzeit betrachtet. Zum Zeitpunkt der Prognoseerstellung lagen für die Schalleistungspegel des beantragten Betriebsmodus nur die Datenblätter des Herstellers vor, d.h. für diesen Anlagentyp erfolgten bisher keine FGW-konformen Messungen.

Vom Hersteller werden entsprechend dem Dokument-ID: D02250920/2.0-de vom 18.08.2021 mittlere zu erwartende Schalleistungspegel mit den nachfolgenden Oktavbandpegeln angegeben:

Modus	L _{WA,m} [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Mode 0 s	106,8	85,4	91,4	95,9	100,3	101,9	101,2	94,5	75,2

Oktavband gemäß Herstellerangaben

In der Schallimmissionsprognose wird ein Gesamtzuschlag von $\Delta L=2,1$ dB für ein oberes Vertrauensniveau von 90%, der sich aus der Unsicherheitsbetrachtung ($\sigma_R=0,5$ dB, $\sigma_P=1,2$ dB und $\sigma_{Prog}=1$ dB) ergibt, emissionsseitig auf den Schalleistungspegel aufgeschlagen.

Gesamtbelastung/Prognosequalität

Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte mit der Software WindPRO Version 3.5 (2021) der EMD International A/S in einer Aufpunkthöhe von 5 m über Geländehöhe. Die Berechnung erfolgte entsprechend dem Interimsverfahren oktavbezogen und mit einer meteorologischen Korrektur von $C_{met} = 0$ dB. Die Bodendämpfung (Agr) wurde mit -3 dB berücksichtigt. Darüber hinaus wurden keine Pegelminderung durch Dämpfungsfaktoren oder mögliche durch Reflexion verursachte Pegelerhöhungen berücksichtigt.

Die folgenden Beurteilungspegel der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung einschließlich einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % werden für die maßgeblichen Immissionsorte in dB(A) prognostiziert:

IP	Immissionsort	IRW Nacht	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
			L _{rV,90} [dB(A)]	L _{rZ,90} [dB(A)]	L _{rG,90} [dB(A)]
IP 1	Rossower Dorfstraße 32, Rossow	40	10	37	37
IP 2	Brinkstraße 16, Rossow	45	10	37	37

IP 3	Brinkstraße 9, Rossow	45	9	36	36
IP 4	Darsikow 1, Darsikow	45	17	31	31
IP 5	Darsikow 4, Darsikow	45	15	31	31
IP 6	Darsikow 1a, Darsikow	45	17	31	31
IP 7	Rägeliner Straße 3, Wittstock/Dosse	45	29	32	34
IP 8	Rägeliner Straße 2, Wittstock/Dosse	45	22	36	36
IP 9	Rägeliner Straße 4, Wittstock/Dosse	45	37	32	39

Aufgrund des erhöhten Schutzanspruches in der Nachtzeit genügt die Prüfung des Nachtbetriebes den Anforderungen an die Schutzprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Nr. 3.2.1 TA Lärm.

Auswertung

Zusatzbelastung

Die Zusatzbelastung unterschreitet den Immissionsrichtwert an den Immissionsorten IP 4 bis IP 7 sowie IP 9 um mehr als 10 dB(A) auch unter Berücksichtigung einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 %. Nach Nr. 2.2 TA Lärm liegen diese Immissionsorte damit nicht mehr im Einwirkungsbereich der beantragten WEA.

An den Immissionsorten IP 2, IP 3 und IP 8 unterschreitet die Zusatzbelastung einschließlich einer oberen 90% igen Vertrauensbereichsgrenze den Immissionsrichtwert um mehr als 6 dB(A). Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm leistet die Zusatzbelastung nur einen irrelevanten Immissionsbeitrag.

An dem Immissionsort IP 1 leistet die Zusatzbelastung einschließlich eines oberen 90% igen Vertrauensbereichs einen relevanten Immissionsbeitrag.

Gesamtbelastung

An allen Immissionsorten IP 1 bis IP 9 unterschreitet die Gesamtbelastung einschließlich eines oberen 90 %igen Vertrauensbereichs den jeweils geltenden Immissionsrichtwert.

Tieffrequente Geräuschimmissionen

Gemäß den Festlegungen in Punkt 2 des WKA-Geräuschimmissionserlasses vom 16.01.2019 ist bei Überschreitung eines Beurteilungspegels (außen) von 40 dB(A) allein durch die Zusatzbelastung (einschließlich Sicherheitszuschlag für ein Vertrauensniveau von 90 %) zu prüfen, ob von tieffrequenten Geräuschanteilen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können. Da die Zusatzbelastung den Wert von 40 dB(A) ausnahmslos unterschreitet, waren keine weiteren Untersuchungen erforderlich. Der aktualisierte WKA-Geräuschimmissionserlass vom 24.02.2023 enthält keine Regelungen hinsichtlich tieffrequenter Geräusche.

Schattenwurf

Die Beurteilung optischer Wirkungen von WEA auf den Menschen (periodischer Schattenschlag, Lichtreflexe) erfolgt gemäß Leitlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003. Entsprechend der WEA-Schattenwurf-Leitlinie liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die für die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf einen Immissionsort einwirkenden WEA überschritten werden. Durch entsprechende technische Maßnahmen zur zeitlichen Beschränkung des Betriebes (Abschaltvorrichtungen) ist dann die theoretisch bzw. astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer der WEA jährlich auf 30 Stunden bzw. täglich auf 30 Minuten zu begrenzen. Bei Verwendung eines Schattenabschaltmoduls, welches meteorologische Parameter berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Kalenderjahr bzw. 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.

In der Schattenwurfprognose vom 21.10.2021 der TÜV EnSys GmbH & Co. KG, Referenz-Nr. 2021-WND-SW-003-R1 werden die Auswirkungen der beantragten 2 WEA bezüglich des Schattenwurfs an 29 Immissionspunkten untersucht.

Für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst-case-Betrachtung) werden folgende Werte an den relevanten Immissionsorten prognostiziert (Überschreitungen fett markiert):

Immissionsorte		Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
		h/a	h/d	h/a	min/d	h/a	h/d
IP 1	Rossower Dorfstraße 32, Rossow	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
IP 2	Brinkstraße 16, Rossow	00:00	00:00	19:19	00:44	19:19	00:44
IP 3	Brinkstraße 9 (Nebengebäude Ost), Rossow	00:00	00:00	35:22	00:55	35:22	00:55
IP 4	Brinkstraße 9 (Nebengebäude Süd), Rossow	00:00	00:00	38:19	00:56	38:19	00:56
IP 5	Rossower Dorfstraße 3b, Rossow	00:00	00:00	05:42	00:17	05:42	00:17
IP 6	Rossower Dorfstraße 10, Rossow	00:00	00:00	17:13	00:25	17:13	00:25
IP 7	Darsikow 1a, Darsikow	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
IP 8	Rossower Dorfstraße 33, Rossow	00:00	00:00	00:47	00:07	00:47	00:07
IP 9	Rossower Dorfstraße 34, Rossow	00:00	00:00	01:30	00:09	01:30	00:09
IP 10	Rossower Dorfstraße 35, Rossow	00:00	00:00	02:16	00:14	02:16	00:14
IP 11	Brinkstraße 17, Rossow	00:00	00:00	08:46	00:30	08:46	00:30
IP 12	Brinkstraße 15, Rossow	00:00	00:00	18:57	00:43	18:57	00:43
IP 13	Brinkstraße 14 (Hauptgebäude), Rossow	00:00	00:00	19:09	00:43	19:09	00:43
IP 14	Brinkstraße 13, Rossow	00:00	00:00	21:21	00:46	21:21	00:46

Immissionsorte		Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
		h/a	h/d	h/a	min/d	h/a	h/d
IP 15	Brinkstraße 12, Rossow	00:00	00:00	24:11	00:43	24:11	00:43
IP 16	Brinkstraße 11, Rossow	00:00	00:00	28:22	00:51	28:22	00:51
IP 17	Brinkstraße 10, Rossow	00:00	00:00	28:27	00:51	28:27	00:51
IP 18	Brinkstraße 8 (Nebengebäude), Rossow	00:00	00:00	37:05	00:55	37:05	00:55
IP 19	Brinkstraße 7, Rossow	00:00	00:00	33:49	00:53	33:49	00:53
IP 20	Brinkstraße 6, Rossow	00:00	00:00	35:43	00:53	35:43	00:53
IP 21	Brinkstraße 5, Rossow	00:00	00:00	36:51	00:53	36:51	00:53
IP 22	Brinkstraße 4, Rossow	00:00	00:00	37:38	00:52	37:38	00:52
IP 23	Brinkstraße 3, Rossow	00:00	00:00	21:27	00:29	21:27	00:29
IP 24	Brinkstraße 2, Rossow	00:00	00:00	21:56	00:29	21:56	00:29
IP 25	Rossower Dorfstraße 38, Rossow	00:00	00:00	19:14	00:28	19:14	00:28
IP 26	Rägelineer Straße 3, Wittstock/Dosse	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
IP 27	Rägelineer Straße 2, Wittstock/Dosse	00:00	00:00	25:40	00:29	25:40	00:29
IP 28	Rägelineer Straße 4, Wittstock/Dosse	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
IP 29	Brinkstraße 14 (Nebengebäude), Rossow	00:00	00:00	27:29	00:51	27:29	00:51

An den Immissionsorten IP 1, IP 7, IP 26 und IP 28 leisten die geplanten Anlagen keinen Immissionsbeitrag durch periodischen Schattenwurf. Die Immissionsorte IP 5, IP 6, IP 8 bis IP 11, IP 23 bis IP 25 und IP 27 sind durch periodischen Schattenschlag betroffen, wobei der Immissionsbeitrag für die maximal zulässige tägliche und jährliche astronomisch mögliche Beschattungsdauer unterhalb der in der WEA-Schattenwurf-Leitlinie des MLUR vom 24.03.2003 genannten Immissionsrichtwerte bleibt.

Durch die Zusatzbelastung der geplanten Anlagen sind an den Immissionsorten IP 2 bis IP 4, IP 12 bis IP 22 und IP 29 Überschreitungen der zulässigen Immissionsbelastung durch periodischen Schattenwurf astronomisch möglich.

Aufgrund der Ergebnisse der Schattenwurfprognose ist die Ausrüstung der WEA mit einem Schattenabschaltmodul bzw. Schattenwurfschutzsystem erforderlich.

Die Abschaltautomatik ist so zu konfigurieren, dass die WEA an den betroffenen Immissionsorten zu keiner Überschreitung der zulässigen jährlichen und täglichen Schattenwurfdauer beitragen können. Dabei sollten neben den exemplarisch in der Schattenwurfprognose untersuchten Immissionsorte auch weitere Gebäude im schattenkritischen Bereich berücksichtigt werden.

Das Konfigurationsprotokoll der Abschaltautomatik ist dem zuständigen Überwachungsreferat T 21 des LfU zu übergeben.

Gemäß Nr. 4.1 der WEA Schattenwurf-Leitlinie sollen die Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Die entsprechenden Protokolle sollen auf Verlangen von der zuständigen Behörde einsehbar sein.

Eisabwurf

Eine Genehmigung nach § 6 in Verbindung mit § 5 BImSchG ist nur zu erteilen, wenn Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Von WEA können allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf und Eisfall ausgehen. Bei WEA sind deshalb Maßnahmen gegen Eisabwurf erforderlich. In nicht besonders eisgefährdeten Gebieten reicht das Einhalten eines Mindestabstandes von $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden aus. Werden diese Abstände unterschritten, ist die WEA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WEA bei Eisansatz stillgesetzt wird oder durch die der Eisansatz verhindert wird. Die Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist durch eine gutachterliche Stellungnahme nachzuweisen.

Mit dem Gutachten der TÜV EnSys GmbH & Co. KG, TÜV NORD Bericht-Nr. 8117075038 Rev. 2 vom 03.12.2020 zur Einbindung eines Eiserkennungssystems Typ IDD.Blade des Herstellers Wölfel GmbH in Lagerway / ENERCON Windenergieanlagen wurde bestätigt, dass die Integration des Systems in WEA des Typs ENERCON E-160 EP5 dem Stand der Technik entspricht und die WEA nach einer Referenzierungsphase bei Eisansatz sicher abgeschaltet werden. Laut Herstellererklärung der ENERCON GmbH vom 11.06.2021 wird das Gutachten zur Wölfel-Eisansatzerkennung zurzeit überarbeitet und der Anlagentyp E-160 EP5 E3 in das Gutachten integriert.

Entsprechend der gutachterlichen Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall am WEA-Standort Rossow der TÜV EnSys GmbH & Co. KG, Referenz-Nr. 2020-WND-RB-214-I-R1 vom 11.10.2021 wurden die beantragten WEA standortspezifisch untersucht, da sie sich in einem Abstand von unter $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zur Bahntrasse, auf der die Bahnlinie RE6 /RB55 verkehrt, befinden.

Unter der Voraussetzung der Integration des Eiserkennungssystems IDD.Blade in die Steuerung der WEA nach dem Stand der Technik ist die Gefährdung durch Eisabwurf nicht anzunehmen.

Im Rahmen der Inbetriebnahme ist die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren. Hierzu ist bei der Abnahmeprüfung an das Referat T21 des LfU eine Prüfbescheinigung zu übergeben.

Eisabfall

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Bahntrasse außerhalb der durch Eisabfall direkt gefährdeten Bereiche liegt und eine direkte Gefährdung durch Eisabfall von den geplanten WEA für Verkehrsteilnehmer auf der Bahntrasse somit nicht zu unterstellen ist. Auch für die forstwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen und Forstwege ist eine Gefährdung durch Eisabfall nicht zu unterstellen (zeitlich begrenzte Arbeiten, Tragen von Schutzhelmen bzw. Schutz durch Fahrzeugdach). Zusammenfassend kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass eine konkrete Gefährdung von Verkehrsteilnehmern auf der Bahntrasse sowie den umliegenden Wirtschaftswegen durch die Errichtung der geplanten WEA am Standort Rossow durch Eisabwurf/Eisabfall nicht anzunehmen ist.

Durch Hinweisschilder ist im Abstand von mindestens 490 m an den Zufahrtswegen zu den WEA und an den im Einwirkungsbereich liegenden Wirtschaftswegen auf die verbleibende Gefährdung durch Eiswurf und Eisfall aufmerksam zu machen.

optische Wirkungen und Lichtimmissionen

Disco-Effekt (optische Wirkung)

Von WEA können durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) belästigende optische Wirkungen hervorrufen werden. Der Disco-Effekt wird antragsgemäß entsprechend dem Herstellerdokument Dokument Nr.: E0004000420 Rev. 06/15.09.2021 durch die standardmäßige Verwendung mittelreflektierender Farben, RAL 7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Rotorbeschichtung vermindert.

Licht

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von WEA in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht ist als Lichtimmission zu werten. Die Licht-Leitlinie kennt die Effekte der Aufhellung und der psychologischen Blendung. Aufhellung tritt nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und kann daher wegen der großen Abstände von WEA zu den nächsten Wohnhäusern ausgeschlossen werden (meist < 1 % des Richtwertes der Licht-Leitlinie). Auf Grund der vergleichsweise geringen Lichtstärke und geringen Leuchtfäche der Nachtbefeuerung sowie der großen Horizontal- und Vertikalabstände zu den Immissionsaufpunkten ist die Blendwirkung ebenfalls als unerheblich einzustufen.

Auf Grund der Kritik von Bürgern an der Befeuerung wurden verschiedene Maßnahmen entwickelt, die zu einer Minderung der Belästigung beitragen können.

Die beantragten WEA sollen entsprechend den Antragsunterlagen mit einem Sichtweitenmessgerät und einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgerüstet werden, um den Belästigungsgrad während der Nachtzeit für die in der Nachbarschaft befindliche Wohnbebauung zu minimieren.

Abfallrecht

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der Anlage überhaupt Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Hierzu waren die NB unter IV Nr. 6.1 – 6.4 zu erlassen.

Entsprechend § 7 (Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur vorrangigen Verwertung von Abfällen verpflichtet. Grundsätzlich hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Soweit dies zur Erfüllung dieser Anforderung erforderlich ist, sind entsprechend § 9 KrWG im Baubereich Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Aufnahme zusätzlicher Nebenbestimmungen hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, der Bodenschutz, der Natur- und Landschaftsschutz, das Luftverkehrsrecht und der Denkmalschutz.

Baurecht

Die Standorte liegen nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB. Das mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigte Vorhaben liegt im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich privilegiert zulässig, wenn es der Nutzung der Windenergie dient, öffentliche Belange nicht (überwiegend) entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Zu beachten sind auch § 35 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 BauGB, nach denen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen und öffentliche Belange einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 bis 6 BauGB in der Regel auch dann entgegenstehen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist sowie auch der § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB.

Flächennutzungsplan (FNP)

Ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Herzsprung liegt für den Vorhabensbereich vor.

Entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittstock/Dosse ist der Bereich als „Flächen für Wald“ ausgewiesen. In den (Teil-)Flächennutzungsplänen der Stadt Wittstock/Dosse sind Windeignungsgebiete an anderer Stelle ausgewiesen bzw. dargestellt. Eine hinreichende rechtmäßige Regelung zur Ausschlusswirkung dieser Darstellung auf die darüberhinausgehenden Flächen in den Gemarkungen Fretzdorf besteht aber nicht.

Die Erschließung der Anlagen gesichert.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde von der Stadt Wittstock/Dosse mit Schreiben vom 28.07.2022 erteilt.

Eine Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB liegt ebenfalls vor.

Das Vorhaben ist somit planungsrechtlich zulässig.

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus der BbgBO und dem BauGB ergeben, waren die Nebenbestimmungen unter IV. Nr. 3.1 - bis 3.9 erforderlich.

Durch die zuständige Bauordnungsbehörde wird in der Regel auf Grundlage der BbgBO und des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) die Übergabe einer Einmessbescheinigung für den WEA-Standort gefordert. Da auch für die Überwachungsbehörde die genauen Standortkoordinaten zur Pflege des Anlagenkatalogprogramms LISA von Bedeutung sind und die (zusätzliche) Mitteilung an das LfU, T 21 keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand für den Betreiber erfordert, war die NB unter IV Nr. 3.9 in den Bescheid aufzunehmen.

Sicherheitsleistung

Gemäß NB 3.2 unter IV. zur Absicherung der Beseitigungspflicht der Windenergieanlage und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Grundstücks, hat der Bauherr vor Baubeginn eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 35 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 72 Abs. 2 BbgBO zu erbringen.

Wird die Baugenehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Befristet genehmigte Vorhaben müssen spätestens sechs Monate nach Fristablauf beseitigt sein. In den Fällen des § 35 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 des Baugesetzbuchs wird die Baugenehmigung erst erteilt, wenn der Bauaufsichtsbehörde die Verpflichtungserklärung nach § 35 Absatz 5 Satz 2 des BauGB vorliegt und ihr für die Einhaltung der Rückbauverpflichtung Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlage oder gleichwertige Sicherheit geleistet ist. Dies gilt auch, soweit andere behördliche Gestattungen die Baugenehmigung einschließen oder ersetzen.

Reduzierte Abstandsfläche

Gemäß § 72 Abs. 1 BbgBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Soweit sich aus den öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorhaben- oder grundstücksbezogene Anforderungen ergeben, müssen diese erfüllt sein, damit die Baugenehmigung erteilt werden kann. Der Antrag auf Reduzierung der Abstandsflächen auf die Projektionsfläche wurde gestellt (Unterschrift Bauherr im Bauantragsformular). Die Nachbarn wurden nicht beteiligt. Dem Antrag auf Reduzierung der Abstandsflächen durch die Bauaufsicht wird stattgegeben. Nach § 67 BbgBO kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Absatz 1, vereinbar sind.

Dies setzt bei Abweichungen von den Abstandsflächen zunächst voraus, dass eine atypische, von der gesetzlichen Regel nicht zutreffend erfasste oder bedachte Fallgestaltung vorliegt. Während bei bautechnischen Anforderungen der Zweck der Vorschriften vielfach auch durch eine andere als die gesetzlich vorgesehene Bauausführung gewahrt werden kann, wird der Zweck des Abstandsflächenrechts, der

vor allem darin besteht, eine ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung der Gebäude zu gewährleisten und die für Nebenanlagen erforderlichen Freiflächen zu sichern, regelmäßig nur dann erreicht, wenn die Abstandsflächen in dem gesetzlich festgelegten Umfang eingehalten werden. Da somit jede Abweichung von den Anforderungen des § 6 BbgBO zur Folge hat, dass die Ziele des Abstandsflächenrechts nur unvollkommen verwirklicht werden, setzt die Zulassung einer Abweichung Gründe von ausreichendem Gewicht voraus, durch die sich das Vorhaben vom Regelfall unterscheidet und die die Einbuße an Belichtung, Besonnung und Belüftung (sowie eine Verringerung der freien Flächen des Baugrundstücks) im konkreten Fall als vertretbar erscheinen lassen. Diese können sich etwa aus einem besonderen Grundstückszuschnitt, einer aus dem Rahmen fallenden Bebauung auf dem Bau- oder dem Nachbargrundstück oder einer besonderen städtebaulichen Situation, wie der Lage des Baugrundstücks in einem historischen Ortskern, ergeben (vgl. BayVGH vom 16.7.2007 NVwZ-RR 2008, 84 m. w. N. Weitere Gründe stellen Besonderheiten der Lage und des Zuschnitts der benachbarten Grundstücke zueinander oder topographische Besonderheiten des Geländeverlaufs dar (vgl. OVG NRW vom 5.3.2007 NVwZ-RR 2007, 510).

Eine weitere atypische Fallgestaltung liegt vor, wenn große Teile des von der Nichteinhaltung einer Abstandsfläche betroffenen Nachbargrundstücks unbebaut sind und im Außenbereich sowie zusätzlich in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen (vgl. BayVGH vom 15.12.2008 Az. 22 B 07.143). Insgesamt vermögen nur objektive Gründe und nicht etwa subjektive Gesichtspunkte, die speziell den Bauherrn betreffen, eine Abweichung zu rechtfertigen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg vom 21.11.2012 Az: 11 S 38.12).

Vorliegend besteht die atypische Fallgestaltung zum einen in der Eigenart der WEA, die in verschiedener Hinsicht keine typische bauliche Anlage ist, wie sie das Abstandsflächenrecht vor Augen hat. Sie ist im Verhältnis zu ihrer Gesamthöhe ausgesprochen schmal und verjüngt sich sowohl in Bezug auf den Turm als auch in Bezug auf die Rotorblätter. Hinzu kommt, dass es sich bezogen auf den Rotor nicht um eine statische Anlage handelt, weil dieser sich entsprechend der Windrichtung dreht. Soweit die vom Rotor bestrichene Fläche nicht mit ihrer Breitseite zum Betrachter steht, entfaltet sie hinsichtlich ihrer höchsten Punkte die oben beschriebene Wirkung wie von einem Gebäude dem Nachbarn gegenüber nicht.

Ein weiterer Umstand vermag die Annahme einer atypischen Fallgestaltung zu stützen: Es gibt kaum Grundstücke, die von Größe und Zuschnitt her die Einhaltung der eigentlich gebotenen Abstandsflächen von § 6 BbgBO für die im Außenbereich privilegierten WEA von heute üblichem Standard wie der genehmigten Anlage ermöglichen. Es mag zwar systematisch unbefriedigend erscheinen, in einem ersten Schritt gesetzliche Anforderungen bezüglich einer Gruppe von Anlagen für anwendbar zu erklären, um dann in einem zweiten Schritt regelmäßig eine atypische, eine Abweichung rechtfertigende Fallgestaltung zu bejahen. Doch muss hier davon ausgegangen werden, dass dies den Zielsetzungen des Gesetzgebers am besten entspricht. Der Gesetzgeber hat bei einem Anlagentyp eigener Art gleichsam am Rande des Anwendungsbereichs des § 6 BbgBO auf Spezialregelungen in der Erwartung verzichtet, dass mit Hilfe des Rechtsinstituts der Abweichung angemessene Lösungen erzielt werden können. Er hat nicht wie andere Bundesländer eigenständige Regelungen für die Abstandsflächen von Windenergieanlagen geschaffen.

Die Abweichungsentscheidung ist als Ermessensentscheidung ausgestaltet. Allerdings handelt es sich dabei um ein intendiertes Ermessen, d.h. liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Abweichung vor, ist diese regelmäßig zuzulassen, es sei denn, es lägen besondere Umstände vor, die ausnahmsweise dem entgegenstünden.

Vor diesem Hintergrund ist die Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg zur früheren BbgBO, Abweichungen im Rechtskreis des Abstandsflächenrechts verböten sich „in aller Regel“ und Ausnahmen seien nur „unter strengen Voraussetzungen“ zulässig, jedenfalls in dieser Allgemeinheit nicht mehr zutreffend (OVG Berlin - Brandenburg vom 21.11.2012, Az. OVG 11 S 38.12).

In die Abwägungsentscheidung zwischen den für das Vorhaben sprechenden Gründen und den Belangen des Nachbarn - auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange - wurden folgende Erwägungen einbezogen: Auch wenn der bloße Wunsch eines Eigentümers, sein Grundstück stärker auszunutzen, als die Abstandsflächenvorschriften es erlauben, grundsätzlich nicht schutzwürdig ist, kann als schutzwürdiges Interesse des Bauherrn vorliegend berücksichtigt werden, dass er sein dem heute üblichen Standard entsprechendes Vorhaben trotz dessen Privilegierung im Außenbereich mangels eines ausreichenden Angebots an geeigneten Grundstücken kaum hätte verwirklichen können. Die vorliegende Beeinträchtigung nachbarlicher Belange scheidet nicht von vornherein aus, obwohl das nachbarliche Grundstück überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Die nachbarlichen Interessen sprechen vorliegend nur geringfügig gegen das Vorhaben.

Mangels (Wohn-)Bebauung in der Umgebung des Standorts sind die Hauptzwecke des Abstandsflächenrechts - Sicherung von Freiflächen zwischen Gebäuden zur Gewährleistung einer ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung sowie des erforderlichen Wohnfriedens und Brandschutzes - nicht erreichbar. Anhaltspunkte dafür, dass die Reduzierung der Abstandsfläche auf die Projektionsfläche die Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit des landwirtschaftlich genutzten Grundstücks des Nachbarn mehr als geringfügig beeinträchtigen könnte, sind nicht ersichtlich. Die Schutzziele des nachbarschützenden Abstandsflächenrechts haben im landwirtschaftlichen Außenbereich weniger Gewicht als im bebauten Innenbereich.

Ein „Automatismus“ für eine diesbezügliche Abweichungsentscheidung ist hieraus jedoch keineswegs ableitbar (vgl. OVG Berlin- Brandenburg vom 21.11.2012 Az: 11 S 38.12). Zwar mag es zu gewissen Verschattungen kommen. Es gibt jedoch keine Anhaltspunkte, dass die Verschattung vorliegend merkbare Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Ertrag bzw. die Grundstücksnutzung hat. Für derartige Auswirkungen kommt es nicht in erster Linie auf die Zeitdauer der Verschattung an, da diese je nach Jahres- und Tageszeit völlig unterschiedliche Auswirkungen auf den Grundstücksertrag haben kann (vgl. BayVGH vom 15.12.2008 a. a. O. m. w. N.). Aufgrund der Drehbewegungen des Rotors ist vorliegend aber schon die Zeitdauer der Verschattung relativ gering.

Die zu berücksichtigenden öffentlichen Belange führen zum Überwiegen des öffentlichen Belangs. Das Ziel des Gesetzgebers ist es, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18% und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 EEG). Das Ziel der Förderung u. a. der Windenergienutzung hat durch Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1189) auch zu der bauplanungsrechtlichen Privilegierung von WEA in § 35 Abs. 1 BauGB geführt. Begründet wurde dies durch den federführenden Ausschuss für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau damit, dass die Windenergie einen wichtigen positiven Beitrag zum Klimaschutz

leisten und daher planungsrechtlich so gestellt werden müsse, dass sie an geeigneten Standorten auch eine Chance habe (BT-Drs. 13/4978 S. 6).

Auch wenn diese gesetzgeberischen Ziele noch keine Aussagen zu konkreten Standorten von WEA treffen, kommt darin das hohe öffentliche Interesse an der Verwirklichung von Windenergienutzung zum Ausdruck (vgl. auch BayVGH vom 5.10.2007 Az. 22 CS 07.2073). Hinzu kommt, dass vorliegend eine spezielle planungsrechtliche Vorprägung besteht, so dass insgesamt die Erteilung einer Abweichung erleichtert wird. Es sind bereits WEA vorhanden und nunmehr soll eine Erweiterung vorgenommen werden. Auch das Ausmaß der Verkürzung der Abstandsflächen auf die Projektionsfläche lässt eine unzumutbare Beeinträchtigung der nachbarlichen Belange nicht erkennen.

Ebenso wie nach der Rechtslage vor 2008 und vor Juli 2016 gibt es auch nach der neuen Rechtslage kein absolutes Maß für eine (noch zulässige) Abweichung von den Regelabstandsflächen. Vielmehr kommt es auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls an, wobei die Gründe für eine Abweichung umso bedeutender sein müssen, je weiter die Verkürzung der Abstandsfläche gehen soll. Indizwirkung dafür, dass Verkürzungen in der vorliegenden Größenordnung in der Regel als zumutbar angesehen werden können, haben auch die gesetzlichen Regelungen in anderen Bundesländern. Diese sehen beispielsweise für Windenergieanlagen in nicht bebauten Gebieten (vgl. Landesbauordnungen von Saarland [§ 7 Abs. 8] und Rheinland-Pfalz [§ 8 Abs. 10 Satz 2]) bzw. in Sondergebieten nach § 11 BauNVO, soweit deren Nutzung dies rechtfertigt (vgl. Landesbauordnung von Nordrhein-Westfalen [§ 6 Abs. 5 Satz 3]), die Möglichkeit einer weiteren Verkürzung der Tiefe der Abstandsfläche, teilweise bis auf 0,25 H, vor. Derartige Verkürzungen wären allerdings dann problematisch, wenn dadurch die Rotorblätter über den Nachbargrundstücken schweben würden (vgl. auch VG Saarland vom 29.10.2008 Az. 5 K 98/08). So liegt der Fall hier nicht. Die Verkürzung ist auf die Projektionsfläche vorgenommen worden. Die Reduzierung der Abstandsfläche wurde im Rahmen der 45. Amtsleitertagung der Bauaufsichtsbehörden vom 22.06.2004 unter Punkt 10.2 in der Form vereinbart, dass eine Reduzierung auf die Projektionsfläche statthaft ist.

Auch Gründe, dass durch die Reduzierung der Abstandsfläche auf die Projektionsfläche das Nachbargrundstück zur Errichtung einer WEA nicht mehr zur Verfügung steht, sind nicht ersichtlich. Ist es nicht nur zeitlich, sondern auch in der Sache völlig ungewiss, ob die Grundstücke des Nachbarn tatsächlich einmal für die Windenergienutzung durch Errichtung von WEA genutzt werden dürfen, spricht viel dafür, dass eine derartige vage Aussicht keinen „öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belang“ darstellt, dem bei der „wertenden Abwägung“ mit den öffentlichen Belangen maßgebliche, die Zulassung einer Abweichung ausschließende Bedeutung zukommen müsste. (OVG Berlin - Brandenburg vom 21.11.2012, Az. OVG 11 S 38.12).

Die vorstehend erörterten Umstände des Einzelfalls führen dazu, dass die dementsprechend getroffene Ermessensentscheidung, die Abweichung zu den Grundstücken der Nachbarn hin zu erteilen gerechtfertigt ist.

Bodenschutz

Die Prüfung der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Prignitz (UBB) ergab, dass zu dem Bauvorhaben keine bodenschutzrechtlichen Bedenken bestehen, wenn die Auflage NB IV. 6.7 – 6.14

eingehalten werden. Die Nebenstimmungen gründen auf den §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie den § 7 Abs. 2 und 3 und §§ 15, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Außerdem beruhen sie auf den § 12 i.V.m. Anhang 1 und 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), 3 Absatz 4 der Verordnung in Verbindung mit den DIN 19731 und 18915 und dem § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz, (BbgAbfBodG) und den Technischen Regeln (TR) der LAGA M 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen".

Gewässerschutz

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und der Wasser- und Abwasserverband Wittstock wurden im Verfahren beteiligt, um zu prüfen, ob das Vorhaben aus wasserrechtlicher Sicht zulässig ist. Einer gesonderten Anzeige nach § 40 AwSV für die Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedarf es nicht, da die hier beantragte Genehmigung nach § 13 Satz 1 BImSchG u.a. die, die Anlagen betreffenden wasserrechtlichen Entscheidungen über die Prüfung der Maßnahmen aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes einschließt.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 AwSV ist eine Maßnahme zu untersagen, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen ist und diese Nachteile nicht durch Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden können.

Die hiermit genehmigten Anlagen sind bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unter der folgenden wasserrechtlichen Nummer registriert:

WEA Nr. BImSch- Antrag	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Ost-Wert	Nord-Wert	wasser-rechtliche Reg. Nr.
WEA 1	Rossow	11	44	337778	5878847	T-D-Rc-2/23
WEA 2	Rossow	11	44	337433	5879109	T-D-Rc-3/23

Für die in der o.g. Tabelle aufgeführten WEA wirken die Nebenbestimmungen IV. Nr. 5.1 bis 5.14 ausgleichend. Entsprechend den detaillierten Herstellerangaben zur Reduzierung der ungewollten Stofffreisetzung können die aus dem Besorgnisgrundsatz abzuleitenden Grundanforderungen während der Errichtung und des Betriebs der WEA 2 als erfüllt angesehen werden.

Bei den WEA 1 und WEA 2 handelt es sich um Anlagen vom Typ Enercon E-160E3 EP5 mit einer Nabhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 160 m. Die Windenergieanlage WEA 2 befindet sich ca. 60 m vom Gewässer II. Ordnung 1-50 (Glockenberggraben) entfernt. Das Gewässer 1-50 mündet in das Gewässer 1 (Dosse). Eine Verunreinigung durch wassergefährdender Stoffe während der Befüllung oder des Medienwechsels sowie bei Betriebsstörungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Da der Standort der WEA 2 lediglich 60 m von dem Gewässer II. Ordnung 1-50 entfernt ist, war die Nebenstimmung IV. Nr. 5.2 zu formulieren. Sollte es, trotz der bisher vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen, zum ungewollten Stoffaustritt aus der WEA 2 kommen, lässt sich bei Erfüllung der Nebenbestimmung 5.2 eine Gewässerverunreinigung der Dosse zuverlässig verhindern.

Mit § 62 Abs. 1 WHG hat der Gesetzgeber Betreibern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den Besorgnisgrundsatz zum Schutz der Gewässer auferlegt. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes bedeutet der Besorgnisgrundsatz, dass der Eintritt einer Verunreinigung des Wassers nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich sein muss. Der Besorgnisgrundsatz ist gegeben, wenn im konkreten Einzelfall nicht von der Hand zu weisen ist, dass ein Gewässer Schaden nehmen könnte. Um diesem Grundsatz Genüge zu tun, hat der Gesetzgeber mit der AwSV Anforderungen vorgegeben. Die Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass beim ungewollten Freisetzen von Mineralölen aus einer WEA ins unbefestigte Umgebungsgelände nur das schnelle gezielte Einleiten von Schadensbegrenzungsmaßnahmen dazu geführt hat, dass der Eintritt der Verunreinigung des Wassers abgewendet werden konnte. Gemäß § 14 AwSV ist die Wasserbehörde befugt, an Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG Anforderungen zu stellen, die über die in den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 62 Abs. 2 WHG hinausgehen. Diese Befugnis ist die Grundlage des Verweises auf die TRwS 779 auch wenn die hier angezeigten Anlagen keine direkte Anlage zum Verwenden wassergefährdenden Stoffen im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist, jedoch die Erfüllung der Forderung nach R1 aus der Erfahrung heraus dazu dient, dem Besorgnisgrundsatz am ehesten zu entsprechen.

Forstrecht

Nach § 1 des LWaldG hat die untere Forstbehörde den Auftrag, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und gem. § 4 LWaldG seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen. Dies wird auf den Ausgleich für die durch die Waldumwandlung verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Naturschutzrecht angerechnet.

Basis der forstrechtlichen Beurteilung der Eignung von Waldflächen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist die Waldfunktionskartierung. Hiernach wurden durch die oberste Forstbehörde dieje-

nigen Waldfunktionen vorgegeben, die der Ausweisung von Windeignungsgebieten im Wald nicht entgegenstehen.

Gemäß Waldfunktionskartierung der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg bestehen für die vorgesehene Umwandlung von Wald zum Zweck der Errichtung der Windenergieanlage (WEA) keine Versagungsgründe nach § 8 Abs. 2 LWaldG.

Die beantragte Waldumwandlung widerspricht weder den Belangen, die sich aus der Waldfunktionskartierung ergeben, noch den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Befristung

Die Befristung der Waldumwandlung einschließlich sich daraus ergebender Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nebst Rekultivierung ist erforderlich und gleichzeitig angemessen zu gestalten, um dem Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitrahmen zum Vollzug der Maßnahme einzuräumen und andererseits den vollständigen bzw. teilweisen Verlust von Waldfunktionen zeitnah zum Eingriff zu kompensieren. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen.

Aufschiebende Bedingungen

Sicherheitsleistung

Um die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele zu gewährleisten, darf mit der Waldumwandlung erst begonnen werden, wenn beim Landesbetrieb Forst Brandenburg eine entsprechende Sicherheitsleistung hinterlegt worden ist.

Die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Sicherungsmaßnahmen sind z.B. eine geeignete Bankbürgschaft oder die Hinterlegung des notwendigen Betrages auf einem Verwahrkonto des Landes Brandenburg. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich prinzipiell nach den Kulturbegründungs- und Pflegekosten bis zur gesicherten Kultur und erschließt sich aus der WaldErhV.

Die Höhe der Sicherheitsleistung berechnet sich im Einzelnen aus dem Bodenwert eines zur Aufforstung geeigneten Grundstückes gleicher Lage und den Kosten einer standortgerechten Laub- und Nadelholz-Mischkultur einschließlich ihrer Sicherung vor biotischen Schäden sowie einer 5-jährigen Pflege für die jeweils ermittelte Fläche des Ausgleich- und Ersatzverhältnisses.

1. Sicherheitsleistung für Kompensation durch Ersatzaufforstung (Erstaufforstung):

Dauerhaft umzuwandelnde Fläche und zeitweilig für neue Wege, Wegeverbreiterungen und Kurvenradien mit Bodeneingriff umzuwandelnde Fläche [m²] x Kompensations-Bewertungsfaktor = Ersatzfläche [m²]

11.664 m² x 1,0 = 11.664 m² (Ausgleichsfläche für Ersatzaufforstung am anderen Ort)

Begründung einer Mischwaldkultur aus Laub- und Nadelholz (LH dominiert) und 5-jährige Pflege auf

$$11.664 \text{ m}^2 \times 4,96 \text{ €/m}^2 = \underline{57.853,44 \text{ €}}$$

Bodenwert eines zur Erstaufforstung geeigneten Grundstücks in der Region bei dauerhaft und zeitweilig für neue Wege, Wegeverbreiterungen und Kurvenradien mit Bodeneingriff umzuwandelnder Fläche (seit 06.01.2022 vom LFB FB 14 vorgegebener landeseinheitlicher Wert, ermittelt auf Datengrundlage BORIS des LGB)

$$11.664 \text{ m}^2 \times 1,01 \text{ €/m}^2 = \underline{11.780,64 \text{ €}}$$

2. Sicherheitsleistung für Kompensation durch Wiederaufforstung nach Beendigung der Baumaßnahmen:

Zeitweilig umzuwandelnde Fläche [m²] = Wiederbewaldungsfläche [m²]

$$6.610 \text{ m}^2 = 6.610 \text{ m}^2$$

Begründung einer Mischwaldkultur aus Laub- und Nadelholz (LH dominiert) und 5-jährige Pflege auf

$$6.610 \text{ m}^2 \times 4,96 \text{ €/m}^2 = \underline{32.785,6 \text{ €}}$$

Bodenwert eines zur Erstaufforstung geeigneten Grundstücks in der Region bei dauerhaft umzuwandelnder Fläche (seit 06.01.2022 vom LFB FB 14 vorgegebener landeseinheitlicher Wert, ermittelt auf Datengrundlage BORIS des LGB)

$$6.610 \text{ m}^2 \times 1,01 \text{ €/m}^2 = \underline{6.676,10 \text{ €}}$$

Für die in Form von Erstaufforstung und Wiederaufforstung auszugleichende Fläche ergibt sich somit eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 109.095,78 €.

Walderhaltungsabgabe

Soweit die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung nicht ausgeglichen werden können, ist nach § 8 Abs. 4 LWaldG ein finanzieller Ausgleich zu leisten.

Für die Festlegung der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen ist neben der quantitativen Komponente (Flächenverlust) auch eine qualitative Komponente (vorhandene Waldfunktionen) zu berücksichtigen.

Der von der dauerhaften bzw. zeitweiligen Umwandlung betroffene Wald umfasst die eingangs tabellarisch aufgeführten Waldflächen.

In der Anlage Forst 3 „Abwägungsrelevante Waldfunktionen und Ermittlung des Kompensationsverhältnisses“ sind die zur Herleitung des Ausgleich- und Ersatzumfanges wesentlichen Waldfunktionen (nur Schutz- und Erholungsfunktionen), die auf der umzuwandelnden Waldfläche kartiert wurden, aufgeführt und hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut Wald bewertet.

Daraus ist zur finanziellen Errechnung der Walderhaltungsabgabe aufgrund der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlung das in dieser Anlage aufgeführte Ausgleich- und Ersatzverhältnis abgeleitet worden.

Die Höhe der Walderhaltungsabgabe berechnet sich aus dem Bodenwert eines zur Aufforstung geeigneten Grundstückes gleicher Lage (bei Erstaufforstungen) und den Kosten einer standortgerechten Mischwaldkultur (bestehend aus Laub- und Nadelholz) einschließlich ihrer Sicherung vor biotischen

Schäden sowie einer 5-jährigen Pflege für die jeweils ermittelte Fläche des Ausgleich- und Ersatzverhältnisses.

Zeitweilig umzuwandelnde Fläche [m²] x Bewertungsfaktor x Dauer [%] = Ersatzfläche [m²]

17.068 m² x 1,0 x 20 % (zweijähriger Ausfall der Waldfunktionen) = 3.413,6 m²

Begründung einer Mischwaldkultur und 5-jährige Pflege auf 3.413,6 m² x 4,96 €/m² = 16.931,46 €

Bodenwert eines zur Erstaufforstung geeigneten Grundstücks in der Region 3.413,6 m² x 1,01 €/m² = 3.447,74 €

Für die auszugleichende Fläche ergibt sich somit eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von 20.379,20 €.

Basis der Berechnung/Ermittlung der Höhe der Walderhaltungsabgabe bilden die zum Stichtag 10.01.2022 landeseinheitlich im LFB festgesetzten veranschlagten Kulturbegründungskosten im Verhältnis zur zeitweiligen Umwandlungsfläche für eine angenommene 2jährige Bauzeit des Windparks Rossow (2 WEA).

Die Höhe der zu leistenden Walderhaltungsabgabe staffelt sich jahresweise, wobei davon auszugehen ist, dass mit Vollendung des 10. Jahres 100 % der entstehenden Walderhaltungsabgabe zu leisten sind. Entsprechend werden bei einer einjährigen Nutzungsartenänderung 10 % des Betrages fällig.

Die vorgenannten Bedingungen sind damit geeignet, die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen. Der Antragsteller wird in einer für ihn zumutbaren und der Größe der Umwandlungsfläche angemessenen Weise belastet.

Auflagen:

Mit der Anzeige des Beginns der Fäll- und Rodungsarbeiten (Beginn der Umwandlung) wird prüfbar sichergestellt, dass die festgesetzte Auflage aus dem Genehmigungsbescheid als Voraussetzung für seine Wirksamkeit realisiert ist.

Die Anzeige des Vollzugs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll prüffähig die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele gewährleisten.

Pflanzmaßnahmen sind zeitnah (am besten vorab) anzuzeigen und die Lieferscheine schnellstmöglich vorzulegen, um Probleme, die die Abnahme gefährden, schnellstmöglich zu erkennen und Folgekosten zu vermeiden.

Die gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 LWaldG als Ersatz bestimmte Erstaufforstung ist auf dafür geeigneten Grundstücken vorzunehmen. Die Eignung des zur Erstaufforstung bestimmten Grundstücks erstreckt sich zum einen auf den Nachweis, dass auf diesem überhaupt eine Erstaufforstung nachhaltig zielführend erscheint. Zum anderen umfasst die Eignung den Abgleich des zu bewertenden forstlichen Standortes mit der Ausführungsplanung hinsichtlich zu wählender Baum- und Straucharten, Vorbereitungsarbeiten, Pflanzverfahren und Baum- und Strauchartenspektrum. Dafür ist als Grundlage eine Anbauempfehlung vorzulegen.

Zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes gehört gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LWaldG die Schaffung eines überwiegenden Anteils standortgerechter Baum- und Straucharten. Da die Standortgerechtigkeit auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse nicht ein-

wandfrei herleitbar ist, ist die Erkundung des Standortes zu fordern. Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden (§ 36 Abs. 1 VwVfG). Vorliegend war die fachgerechte Erkundung des zur Erstaufforstung vorgesehenen Standortes und daraus abgeleiteter Anbauempfehlung in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens notwendig, da die Forderungen der §§ 4 und 8 LWaldG nur durch die Festsetzung dieser Nebenbestimmung sichergestellt werden können.

Die Auflage zur Verwendung geeigneter und vorgeschriebener Herkünfte des forstlichen Vermehrungsgutes erschließt sich aus der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV).

Die Einschränkung der Verwendung auf gebietseigene Herkünfte bei der

Pflanzung von Gehölzen im Rahmen der Anlage von Waldrändern in der freien Landschaft ergibt sich aus dem „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“.

Im Falle einer Nichtanerkennung einzelner Positionen muss eine eindeutige Auffindbarkeit der Pflanzen gegeben sein.

Die Forderung, den ggf. verwendeten Wildschutzzaun nach erfüllter Zweckbestimmung zu entfernen, ergibt sich aus § 18 LWaldG.

Die Entfernung und anschließende Entsorgung aller Waldschutzeinrichtungen nach ihrer Zweckerfüllung wird durch § 24 LWaldG festgeschrieben.

Nach § 8 Abs. 3 LWaldG besteht die Forderung nach entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlungen.

Der Ausgleich hat möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort zu erfolgen. Als räumlicher Zusammenhang wird die naturräumliche Einheit angesehen.

Die untere Forstbehörde kann insbesondere auch bestimmen, dass innerhalb einer bestimmten Frist als Ersatz eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen ist oder als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen sind. Dies wird auf den Ausgleich für die durch die Waldumwandlung verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Naturschutzrecht angerechnet. Nur insoweit die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung nicht ausgeglichen werden können, ist nach § 8 Abs. 4 LWaldG ein finanzieller Ausgleich in Form der Walderhaltungsabgabe zu leisten.

Die Auflagen über im Wald durchzuführende Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen sind damit geeignet, die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes vollständig auszugleichen. Der Antragsteller wird in einer für ihn zumutbaren und der Größe der Umwandlungsfläche angemessenen Weise belastet.

Die Fristsetzung zur Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist mit drei Jahren nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung deshalb so großzügig bemessen, weil die prognostizierte Verfügbarkeit von geeignetem Pflanzmaterial hier einen Engpass befürchten lässt. Dem Ersatzverpflichteten wird somit ein größerer Spielraum eingeräumt, zulässige Pflanzensortimente auf dem Markt zu erlangen.

Gem. § 4 LWaldG hat die forstliche Bewirtschaftung des Waldes seiner Zweckbestimmung zu dienen und muss nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen. Die Vorgaben des Grünen Ordners, des BZT-Erlasses hinsichtlich Pflanzenzahl und Standortgerechtigkeit einer Baumart bei Ersatz- und Ausgleichsaufforstungen dienen diesem gesetzgeberischen Ziel.

Die Verwendung von Recyclingmaterial bei der Walderschließung ist nur unter Einhaltung der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Rohstoffen/Abfällen – Technische Regeln - der Ländergemeinschaft Abfall (LAGA) Stand 06.11.2003 sowie den Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau (BTR RC-StB), Ausgabe 2014 (Amtsblatt Nr. 26 vom 04.02.2015) zulässig.

Insbesondere gilt: Der Einbau von Material des Zuordnungswertes Z 0 ist uneingeschränkt möglich, d.h. für den Einbau in besonders sensiblen Gebieten (Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete, etc.) geboten.

Recyclingmaterial mit Zuordnungswert kleiner/gleich Z 1.1 ist grundsätzlich für eingeschränkten offenen Einbau möglich bei Einhaltung eines Grundwassermindestabstandes von 1 Meter. Die Verwendung von Recycling-Material mit dem Zuordnungswert Z 1.2 ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Da die zur zeitweiligen Waldumwandlung genehmigten Flächen nach Abschluss der Bauphase wieder unter den Rechtsbegriff Wald im Sinne des § 2 LWaldG fallen, ist der Einbau von Recycling-Material in der oberflächennahen Deck- und Verschleißschicht ausgeschlossen. Dieser Einbau entspräche nicht der uneingeschränkten Wiedererfüllung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion gem. § 1 LWaldG.

Naturschutz und Landschaftspflege

1. Eingriffsregelung

Die Errichtung von 2 WEA vom Typ ENERCON E-160 mit einer Gesamthöhe von 246,6 m, Nabenhöhe 166,6 m und einem Rotorradius von 80 m stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar und unterliegt damit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Avifauna

Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des Restriktionsbereiches nach TAK Nr. 2.4 für einen Horst des Schwarzstorches.

Im Ergebnis einer durch die Antragstellerin vorgelegten Habitatanalyse wird festgestellt, dass es sich bei der Vorhabenfläche nicht um eine artspezifisch durch den Schwarzstorch regelmäßig nutzbare Nahrungsfläche oder Teile davon handelt. Weiterhin kann nicht abgeleitet werden, dass sich die Vorhabenfläche in einem regelmäßig überflogenen Flugkorridor zu hauptsächlich nutzbaren Nahrungsflächen befindet. Die durch die Art insbesondere bevorzugten Nahrungsflächen wie Fließgewässersysteme in Wald und Offenland, Feuchtgrünland, Waldwiesen oder störungsarme Stillgewässer befinden sich nach Auswertung der vorliegenden Daten südlich, südöstlich und südwestlich des aktuell bekannten Horstandortes,

Es ist somit in Bezug auf das beantragte Vorhaben nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen.

Die geplanten WEA befinden sich ferner innerhalb des Restriktionsbereiches für den Weißstorch-Horst in der Ortslage Rossow. In den Unterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch das Vorhaben keine Hauptnahrungsflächen bzw. Verbindungskorridore zu diesen betroffen sind.

Die geplanten Anlagen befinden sich nach vorliegenden Erkenntnissen außerhalb von Schutz- und Restriktionsbereichen von weiteren, nach Windkrafteinsatz Anlage 1 (TAK) relevanten Vogelarten.

Aufgrund der Lage der geplanten WEA-Standorte innerhalb von Waldbeständen und der bekannten Meideabstände von Rastvögeln zu solchen Strukturen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Rastgeschehens von dem geplanten Vorhaben zu erwarten.

Amphibien

Durch das Fehlen von geeigneten, wasserführenden Kleingewässern im Umkreis von 500 m um die geplanten Anlagenstandorte inkl. Zuwegung ist das Vorhabengebiet als Lebensraum für Amphibien nicht geeignet.

Die für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit zu prüfenden erheblichen Auswirkungen betreffen die Schutzgüter Fauna, Boden, Biotope und Landschaftsbild.

a) Vermeidung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Schutzgut Fauna - Avifauna

Im Bereich der Vorhabenflächen wurden u.a. Buchfink, Rotkehlchen, Kohlmeise, Haubenmeise, Tannenmeise und Buntspecht als Brutvögel nachgewiesen. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, in dem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 20.02. bis 01.10 eines Jahres. Die genannten Arten haben keine festen Fortpflanzungsstätten bzw. nutzen ein System von mehreren, i.d.R. jährlich abwechselnd Nistplätze. Es sind unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich. Die Antragstellerin hat eine entsprechende Bauzeitenregelung (VM 3) beantragt.

Der Horst eines Mäusebussards befindet sich nur ca. 190 m von der geplanten Zuwegung zu den WEA 01 und 02 entfernt. Bei einer Bautätigkeit innerhalb eines Radius von 250 m um den Horst während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen im Bruthabitat hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit (Ende Februar – Mitte August) erfolgt. Vorliegend ist ein Hineinbauen in die Brutzeit (auch mit Vergrämußungsmaßnahmen) nicht möglich, da der Mäusebussard eine Art mit fester Niststätte ist. Die Antragstellerin hat eine entsprechende Bauzeitenregelung (VM 3) beantragt.

Weitere Brutplätze von Groß- und Greifvögel wurden nicht innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen zu den Bauflächen nachgewiesen.

Weiterhin sind Rodungen und in Teilbereichen des Zufahrtsweges auch Schnittmaßnahmen zur Herstellung eines Lichtraumprofils erforderlich. Zum Schutz der Nist-, Brut- und Lebensstätten sind die Schnitt- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit, hier: 15. Oktober. bis 20. Februar des Folgejahres vorzunehmen. Die Antragstellerin hat mit der Maßnahme VM 4 eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme beantragt.

Schutzgut Fauna - Fledermäuse

Gemäß 1. Fortschreibung des AGW-Erlasses vom 25.07.2023 ist die Anlage 3 des Erlasses ab sofort anzuwenden. Die Antragstellerin wurde durch T11 entsprechend informiert und um Entscheidung dahingehend gebeten, ob Anlage 3 Kapitel 2.3 oder 2.4 angewendet werden soll. Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. Die Antragstellerin wählte die Variante „Festlegung vorsorglicher Abschaltzeiten“. Die beantragten WEA 01 und 02 befinden sich innerhalb eines Waldgebietes und damit innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Im Vorhabenbereich inkl. Zuwegung wurden Nachweise von Bäumen mit Quartieren und Quartierpotential erbracht. Für einen zu rodenden Baum (ID 39, Robinie) im Bereich der Zuwegung zur WEA 02 ist zudem eine Eignung als Winterquartier nicht ausgeschlossen.

Die notwendigen Rodungs- und Schnittmaßnahmen können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen. Die Antragstellerin beantragt mit der Maßnahme VM 4 entsprechende Bauzeitenregelungen.

Individuenstarke Quartiere, wurden während der Untersuchungen nicht nachgewiesen.

Schutzgut Reptilien

Im Randbereich der dauerhaften Zuwegung zur WEA 01 wurden Lebensräume der Zauneidechsen nachgewiesen. In die Habitate wird im Zuge der Baumaßnahmen nicht eingegriffen. Als Vermeidungsmaßnahme wird ein Reptilienschutzzaun (VM 1) beantragt. Der Verlauf des Zaunes ist auf Übersichtsplänen im Maßnahmenblatt VM 1 dargestellt.

Im Ergebnis der Prüfung des Sachverhaltes kann festgestellt werden, dass der geplante Reptilienschutzzaun als Vermeidungsmaßnahme ausreichend ist.

Mit E-Mail der Antragstellerin vom 28.09.2023 wurden die schriftlichen Einverständniserklärungen der Eigentümer und Eigentümerinnen zum Aufstellen der Reptilienschutzzäune in den im Maßnahmenblatt VM 1 bezeichneten Bereichen vorgelegt.

b) Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden:

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundament und Kranstellfläche) in einem Umfang von 12.399 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 6.510 m²), insgesamt davon

Fläche	Gesamt [m ²]
Fundament (Vollversiegelung)	904
Fundamentaufschüttung (Teilversiegelung)	566
Kranstellfläche (Teilversiegelung)	3.086
Zuwegung (Teilversiegelung)	7.843

Mit der Maßnahme E1 „Erstaufforstung mit vorgelagertem Krautsaum“ im Umfang von 27.078 m² können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig kompensiert werden.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotop

Das Vorhaben verursacht den zu naturschutzfachlich zu kompensierenden, dauerhaften und temporären Verlust von Waldflächen im Umfang von ca. 21.579 m² und wegbegleitenden Saumbereichen mit Gras- und Staudenfluren im Umfang von ca. 3.459 m².

Für die Inanspruchnahme von Intensivacker werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotop abgeleitet.

Mit der Maßnahme E1 „Erstaufforstung mit vorgelagertem Krautsaum“ im Umfang von 27.078 m² können die auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotop vollständig kompensiert werden.

Die dauerhafte Sicherung aller Maßnahmenflächen war im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Die Antragstellerin hat für die Flurstücke 15, 26, 27 der Gemarkung Rossow, Flur 2 und das Flurstück 68 der Gemarkung Rossow, Flur 12, Flurstück 68 generelle Zustimmungserklärungen der Eigentümer zu Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die auf diesen Flurstücken geplanten Ersatzmaßnahmen vorgelegt.

Der Genehmigungsbehörde wurde vor Erteilung dieser Entscheidung der Antrag auf Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg/Naturschutz, vertreten durch das Landesamt für Umwelt bzw. dessen Rechtsnachfolger, ins Grundbuch vorgelegt (siehe NB. IV. Nr. 7.13).

c) Naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu erset-

zen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Aufgrund der Privilegierung von WEA ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung oder einen besonders groben Eingriff handelt. Die Voraussetzungen der besonderen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes bzw. der besonderen Eigenart des Landschaftsbildcharakters, die die Überwindung einer Privilegierung von WEA nach § 35 BauGB rechtfertigen würde, liegt für die geplante Windenergieanlage nicht vor.

Der Eingriff ist zulässig.

d) Ersatzzahlung

Nach § 15 Abs. 6 BNatSchG ist vom Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung), wenn die Beeinträchtigungen nicht oder nicht vollständig ausgleichbar oder in sonstiger Weise zu ersetzen sind und der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist.

Da die vorliegende Ersatzmaßnahmen zur vollständigen Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen nicht möglich sind bzw. vom Verursacher nicht vorgenommen werden können, ist die Entrichtung einer Ersatzzahlung als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des o. g. Kompensationserlasses Windenergie auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe zu ermitteln. Für jede Wertstufe innerhalb des Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen. In der Entscheidung sind die Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe und insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Die beantragten WEA 01 + 02 und die zu betrachtenden Bemessungskreise liegen in der naturräumlichen Region „Prignitz und Ruppiner Land“ (Landschaftsprogramm) und betreffen die Haupteinheiten „Wittstock-Ruppiner Heide“ und „Dosseniederung“ (Scholz, 1962).

Als Ziel nach Landschaftsprogramm Brandenburg ist für die o.g. naturräumliche Region u.a. die Bewahrung der Erlebniswirksamkeit der traditionellen Ackerbaulandschaft formuliert. Die landwirtschaftliche Prägung soll für Erholungssuchende erfahrbar bleiben. Waldreiche Sonderflächen wie die „Dosseniederung“ oder die „Wittstock-Ruppiner Heide“ sind als großräumig störungsarme Landschaftsräume zu sichern.

Für den Bemessungskreis der WEA 01 wurde die Wertstufe 2 zu 93 % und die Wertstufe 3 zu 7 % (7,42%) ermittelt.

Für den Bemessungskreis der WEA 02 wurde die Wertstufe 2 zu 90 % und die Wertstufe 3 zu 10 % (9,96 %) ermittelt.

Durch die Antragstellerin wird dargelegt, dass Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bemessungskreis als insgesamt mittel bis hoch zu bewerten ist. Im Ergebnis wird eine Ersatzgeldhöhe von 418 € / lfm für die WEA 01 und 433 € / lfm für die WEA 02 vorgeschlagen. Der Herleitung der Bewertung und der Bewertung des Landschaftsbildes im Bemessungskreis wird durch N1 nicht vollständig gefolgt. Ich nehme daher im vorliegenden Fall eine eigene Bewertung des Landschaftsbildes und eine Ermittlung des Zahlungswertes entsprechend den Kriterien des Kompensationserlass Windenergie auf Grundlage der Ausprägung von Eigenart, Vielfalt und Schönheit und unter Berücksichtigung der Angaben in den Antragsunterlagen (LBP S. 52 ff. und 93 ff.) vor.

Naturräumliche Haupteinheit „Dosseniederung“

Die „Dosseniederung“ wird in ihrer Eigenart und Vielfalt gekennzeichnet durch ebene bis flachwellige Talsandflächen in die zahlreiche vermoorte Niederungen eingesenkt sind. Die Sandflächen fallen von 70 m im Norden bis auf 30 m im Süden ab. Das ebene Relief wird belebt durch kleine Grundmoränenzüge und Oser im Gebiet um Herzprung. Gegenüber den angrenzenden Haupteinheiten liegt die „Dosseniederung“ ca. 10 m tiefer und ist damit randlich deutlich abgegrenzt. In der Niederung der Dosse findet sich von Norden nach Süden verlaufend die Kyritzer Seenkette. Die ursprünglich von Erlenwäldern bestandenen vermoorten Niederungen in der Dosseniederung werden heute überwiegend als Dauergrünland genutzt. Die Talsandflächen tragen je nach Grundwasserstand Grünland, Acker oder Wald, wobei die Grünlander im waldgeprägten Süden einen höheren Anteil haben und der Norden eher Ackerland aufweist. Die höher liegenden Sandergebiete werden ungefähr hälftig von Ackerland und von Forsten eingenommen. Die natürlichen Waldgesellschaften sind reinen Kiefernbeständen gewichen.

Die Vielfalt und Schönheit der gehölz- und waldreichen „Dosseniederung“ ergibt sich zum Einen durch das Miteinander der großen zusammenhängenden Waldgebiete, der Kyritzer Seenkette und der Dosse mit ihren durch Grünland geprägten Niederungsbereichen. Weiterhin wird sie gebildet durch kleinere Fließgewässer, Seen, Sölle und wegbegleitende Gehölzstrukturen (Hecken, Alleen, Baumreihen) welche das Offenland zusätzlich gliedern. Einzelbäume und regionaltypische Dorfstrukturen mit alten Feldsteinkirchen, einzelnen Fachwerkhäusern und fließenden, reichstrukturierten Übergängen vom Siedlungsbereich zum freien Landschaftsraum erhöhen ebenfalls die Vielfalt und werden als schön wahrgenommen.

Naturräumliche Haupteinheit „Wittstock-Ruppiner Heide“

Die Haupteinheit „Wittstock-Ruppiner Heide“ grenzt sich durch eine höhere Lage und ein kuppigeres Relief. deutlich gegenüber der westlich angrenzenden Dosseniederung und der Ruppiner Platte im Süden ab, was ihre Eigenart im Landschaftsraum verdeutlicht. Die östlich angrenzenden Zechliner Hügel sind noch stärker bewegt. Die Oberflächenform der Haupteinheit in sich ist relativ gleichförmig. Das Relief fällt von etwa 95 m im Norden auf 40 m im Südosten ab. Das Gebiet ist besteht überwiegend aus Sanderflächen, insbesondere der westliche Teil der Haupteinheit ist ein geschlossenes Sandergebiet,

im östlichen Teil finden sich auch Talsande mit einigen Talrinnen und Rinnenseen welche die sonst gleichförmige Oberflächengestalt etwas auflockern.

Aufgrund des anstehenden Sandermaterials ist das Gebiet trocken und nicht sehr fruchtbar. Typisch für Region sind großflächige Kiefernwälder, oft verzahnt mit nährstoffarmen Lebensräumen wie z.B. Sandmagerrasen und Heiden. Hier ist insbesondere der ehemalige Truppenübungsplatz „Wittstock-Ruppiner Heide“, (FFH-Gebiet DE 2941-302) charakteristisch und herausragend. Im östlichen Bereich der Region finden sich auch Mischwälder. Als Ackerflächen oder Grünland genutzte Offenbereiche finden sich in der „Wittstock-Ruppiner Heide“ in geringerem Maße als in den umgebenden Haupteinheiten und eher im Bereich um die Ortschaften im Norden, Südwesten und (Süd)Osten.

Neben den genannten großen, zusammenhängenden Waldbereichen und trockenen Offenlandbereichen sind wegebegleitende Baumreihen, Feldgehölze, Einzelbäume, ferner Fließ- und Kleingewässer teilweise eingebettet in Grünland für die Region charakteristisch. Die Vielfalt und Schönheit der Haupteinheit „Prignitz und Ruppiner Land“ drückt sich aus durch den Wechsel der großflächigen Kiefernforste, Heiden und Sandtrockenrasenflächen. Eigestreut sind einzelne Ortschaften und diese umgebene Acker- und Grünlandflächen. Das Offenland ist auch durch wegebegleitende Gehölze und Einzelbäume gegliedert. Der Norden und Südosten wird zudem durch die Still- und Fließgewässer strukturiert. Regionaltypische Dorfstrukturen mit alten Feldsteinkirchen, einzelnen Fachwerkhäusern und fließenden, reichstrukturierten Übergängen vom Siedlungsbereich zum freien Landschaftsraum als Landschaftsgestalt in historisch gewachsenen Dimensionen erhöhen die Vielfalt und Schönheit.

Die beiden geplanten WEA liegen nur ca. 430 m voneinander entfernt, die zu betrachtenden Bemessungskreise überlagern sich zum allergrößten Teil. Aus diesem Grund erfolgt die Betrachtung des Landschaftsbildes im konkreten Bemessungskreis gemeinsam.

Eigenart, Vielfalt und sich daraus ergebend Schönheit des zu betrachtenden Bemessungsraumes stellen sich nach Bewertung durch N1 wie folgt dar:

Haupteinheit „Dosseniederung“, Wertstufe 2

Der charakteristische, gewundene Lauf der Dosse liegt auch hier in großflächiges Grünland eingebettet, welches visuell von vielfach geschwungenen Gehölz- und Waldkanten begrenzt wird. Der Gewässerlauf der Dosse und das Grünland durchziehende Grabensystem werden teilweise von Gehölzstrukturen begleitet. Der Grenzlinienanteil ist hoch. Der Lauf der Dosse ist als FFH-Gebiet „Dosse“ (DE 2941-303) geschützt.

Im Gebiet wechseln sich Bereiche mit intensiv genutztem Grünland, extensivem Feuchtgrünland und kleinen Grünlandbrachen ab. Die Waldbereiche sind Teil des für die Untereinheit typischen, großflächigen Waldbestandes der trockenen Sanderflächen. Im Norden und Nordosten befindet sich ein kleiner Anteil an Ackerland.

Die Ortslage Fretzdorf mit ihren für die Region charakteristischen, gewachsenen, dörflichen Strukturen liegt zum Teil im Bemessungsraum. Die Fachwerkkirche in Fretzdorf und mehrere Wohnhäuser sind als Denkmal geschützt. Der von Lenné und Potente angelegte Park um das Herrenhaus in Fretzdorf, die Brennerei oder die Mühlenanlage in Fretzdorf sind für die Region touristisch wichtig.

Weiterhin findet sich begleitend an der Straße zwischen Fretzdor und Ernstenswille ein dörflicher Siedlungsbereich.

Das Relief ist typisch für die Region nur leicht bewegt.

Haupteinheit „Wittstock-Ruppiner Heide“, Wertstufe 2

Die charakteristischen, großflächigen Waldbereiche mit Nadel- und Mischbeständen in unterschiedlichen Altersgruppen nehmen den Hauptteil des Bemessungsraumes innerhalb der Untereinheit ein. Hauptbaumart ist die Kiefer.

Das Gelände ist typisch für die Untereinheit nur leicht bewegt vom Norden mit N 70 m ü NN, dem zentral Glockenberg mit 63,5 m ü NN, dem südwestlich davon gelegenen Hohlenberg mit ca. 70 m ü NN und Höhen von ca. 61 m ü NN im Süden des Bemessungsraumes.

Die Ortslagen Rossow und Darsikow befinden sich innerhalb des Bemessungsraumes. Die regionaltypischen, dörflichen Strukturen mit alten Kirchen, Feld- und Backsteinbauten und einzelnen Fachwerkhäusern sind größtenteils harmonisch durch Garten- und Grünländer oder auch Gehölzstrukturen in die umgebende Landschaft eingebunden. Weiterhin haben u.a. die spätgotische Feldsteinkirche in Rossow oder Gutshaus und Waldkirche in Darsikow Denkmalcharakter.

Die Ortschaften sind typisch für den Landschaftsraum von meist als Ackerland genutzten, offenen Bereichen umgeben die wiederum von Wald begrenzt werden. Im Ackerland finden sich nur wenige Feldgehölze. Die Verbindungsstraße L18 wird im Offenland teilweise von Alleen und Baumreihen begleitet. Eine weitere größere Ackerfläche befindet sich im Südosten des Bemessungsraumes.

Ein großer Kies-See, östlich von Rossow ist mit verschiedenen Grünland-, Brache- und Gehölzstrukturen umgeben.

Das Grabensystem nordöstlich von Darsikow mit seinem mosaikartigen Wechsel von Wald, Gehölzgruppen und Offenland, welches als Grünland und Brache ausgeprägt ist, stellt ebenfalls ein wichtiges Landschaftselement dar.

Das FFH-Gebiet „Wittstock-Ruppiner Heide“ mit seinem charakteristischen Miteinander von Wald, Heide, Sandtrockenrasen u.a. trockenen Offenlandbereichen wird im Norden vom Bemessungsraum überlagert.

Die Vielfalt der Strukturen, die innerhalb Wertstufe 2 liegen, wird als mittel und in vielen Teilen als hochwertig bewertet. Die Eigenart des Bemessungskreises entspricht der Typik des Landschaftsraumes und wird daher auch als hoch bewertet. Die Schönheit des Betrachtungsraums kann als mittel, in Teilen aber auch als hochwertig angesehen werden, da es im Bemessungsraum viele Bereiche kleinteiligerer Strukturierung und hohem Grenzlinienanteil finden.

Es kreuzen eine Regionalbahnlinie und die Autobahn A 24 den Bemessungsraum der Wertstufe 2 in nordsüdlicher Richtung.

Haupteinheit „Dosseniederung“, Wertstufe 3

Der Bemessungsraum umfasst in erster Linie den mäandrierenden Wasserlauf der Dosse, und ein vielverzweigtes Grabensystem eingebettet in weiträumige Grünländer die teilweise als Intensivgrünland genutzt werden und teilweise als Feuchtwiesen ausgeprägt sind. Die offenen Bereiche der Niederung werden von Waldbereichen eingerahmt. Ein kleiner, kieferngeprägter Teil davon im Nordwesten des Bemessungsraumes ist Bestandteil der Wertstufe 3. Die Eigenart dieses Landschaftsausschnittes ist charakteristisch für den Landschaftsraum und wird als hoch eingestuft. Wasserlauf und Gräben sind zum Teil ein oder beidseitig von Gehölzen bestanden. Auf den Grünländern finden sich zum Teil Einzelgehölze und kleine Gehölzgruppen. Durch den hohen Grenzlinienanteil und die Strukturierung der Niederungen sind Vielfalt und Schönheit als hoch, in Teilen mittel - hoch zu beurteilen.

Im Ergebnis ist nach Auffassung N1 festzustellen, dass es sich bei dem zu betrachtenden Gebiet der Wertstufe 2 um Landschaftsräume mittlerer und in großen Teilen auch höherer bis hochwertiger Erlebniswirksamkeit und in dem zu betrachtenden Gebiet der Wertstufe 3 um Landschaftsräume hoher Erlebniswirksamkeit handelt.

Der komplette Bemessungskreis (Wertstufe 2 und 3) ist frei von Bestands-WEA, welche als Vorbelastung angerechnet werden könnten.

Es wird daher für die Wertstufe 2 ein Wert im hohen mittleren Bereich der Spanne (250 – 500 €), konkret ein Betrag von 400 €, festgesetzt. Für die Wertstufe 3 wird ein Wert im hohen Bereich der Spanne (500-800 €), konkret ein Betrag von 770 € festgesetzt.

WEA 01

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in %	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	-	-	-
2	93	400	$400 \times 0,93 = 372$
3	7	770	$770 \times 0,07 = 53,9$ (gerundet 54)
Größere Siedlungen	-	-	-
Summe	100	-	426€

WEA 02

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in %	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	-	-	-
2	90	400	$400 \times 0,9 = 360$

3	10	770	$770 \cdot 0,1 = 77$
Größere Siedlungen	-	-	
Summe	100	-	437 €

426 € / m Anlagenhöhe x 1 WEA 01 x 246,6 m: 105.052,00 €

437 € / m Anlagenhöhe x 1 WEA 02 x 246,6 m: 107.764,00 €

Es ergibt sich eine Ersatzzahlung insgesamt in Höhe von: 212.816 €

Sofern nicht alle WEA gemeinsam errichtet werden, ist für die errichtete WEA 01 ein Betrag von 105.052 € und für die errichtete WEA 02 ein Betrag von 107.764 € zu zahlen.

2. Vorschriften des besonderen Artenschutzes

Aufgrund der Konzentrationswirkung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionschutzgesetz ist eine eigenständige artenschutzrechtliche Entscheidung nicht erforderlich, die materiellrechtlichen Voraussetzungen sind jedoch zu beachten. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 zugelassen werden, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Avifauna

Im Bereich der Vorhabenflächen wurden u.a. Buchfink, Rotkehlchen, Kohlmeise, Haubenmeise, Tannenmeise und Buntspecht als Brutvögel nachgewiesen. Die Vorschrift des § 44 Abs.1 BNatSchG könnte durch das Vorhaben verletzt werden. Dies lässt sich durch Festsetzung von Bauzeitenregelungen vermeiden, da die Nester/Nistplätze der betroffenen Arten einen Schutz als Fortpflanzungsstätte nur bis zum Ende der Brutperiode genießen (s. Nr. 1 Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen). Bauarbeiten außerhalb der Brutperiode führen daher nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.

Der Horst eines Mäusebussards befindet sich nur ca. 190 m von der geplanten Zuwegung zu den WEA 01 und 02 entfernt. Bei einer Bautätigkeit innerhalb eines Radius von 250 m um den Horst während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen im Bruthabitat hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können ebenfalls durch Festsetzung einer Bauzeitenregelung vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt und ein Hineinbauen in die Brutzeit ausgeschlossen wird.

Fledermäuse

Die beantragten WEA 01 und 02 befinden sich innerhalb eines Waldgebietes und damit innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Als geeignete Schutzmaßnahme wurden pauschale Abschaltzeiten im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10.

eines Jahres festgelegt. Damit werden erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden.

Im Vorhabenbereich inkl. Zuwegung wurden Nachweise von Bäumen mit Quartieren und Quartierpotential erbracht. Für einen zu rodenden Baum (ID 39, Robinie) im Bereich der Zuwegung zur WEA 02 ist zudem eine Eignung als Winterquartier nicht ausgeschlossen.

Die notwendigen Rodungs- und Schnittmaßnahmen können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen, dieses wird durch die Festlegung von entsprechenden Bauzeitenregelungen vermieden.

Reptilien

Durch Festsetzung einer Reptilienschutzzaunung kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden.

Amphibien

Auf Grundlage der vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben nicht verletzt werden.

Das Vorhaben ist unter Einhaltung der unter NB unter IV. Nr. 7.ff naturschutzrechtlich zulässig.

Luftverkehrsrecht

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung von zwei Windenergieanlagen des Anlagentyps ENERCON E160EP5E3-5.6MW mit einer Gesamthöhe von 246,60 m über Grund.

Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

Nr.	Geografische Koordinaten im "Bezugssystem WGS 84"			Höhe üGNG	Anlagentyp Vestas V150 5,6 MW		Gelände in mNN	Gesamthöhe in m NN	Gem.	Flur	Flurstück
	N	E			NH	RD					
1	53° 02' 04.243"	12° 34' 50.268"	246,60	166,60	160,00	60,00	306,00	R	11	44	
2	53° 02' 12.340"	12° 34' 31.289"	246,60	166,60	160,00	60,00	306,00	R	11	44	

Das Plangebiet befindet sich südlich der Stadt Wittstock/Dosse zwischen den Ortschaften Rossow, Rängelin und Teetz im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

Der geplante Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Ein spezieller Prüfbereich hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH liegt für diesen Bereich nicht vor.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bau-
schutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9
LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf
Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS
GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4
LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH vom 04.07.2022, Az. OZ/AF-Bb 11054-1 und Bb
11054-2 liegen der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin/Brandenburg vor.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militäri-
schen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der beiden Windenergieanlagen mit einer Gesamthö-
he von 246,60 m über Grund (max. 306,60 m über NN) des Anlagentyps ENERCON E160EP5E3-
5.6MW mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einem Rotordurchmesser von 160 m an den beantrag-
ten Standorten (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und
Nacht Kennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthin-
dernissen - AVV LFH - vom 24.04.2020 (veröffentlicht am 30.04.2020 im Bundesanzeiger BAnzAT
30.04.2020 B4) an jeder Windenergieanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entspre-
chenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-
Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Fest-
stellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungs-
anlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich,
denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrich-
tungen gestört werden können. Die Prüfung ergab keine Betroffenheiten.

Die Antragsunterlagen enthalten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und
Nacht Kennzeichnung an Windenergieanlagen des Typs ENERCON. Unter Berücksichtigung der v. g.
allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nacht Kennzeichnung wie in den Nebenbe-
stimmungen IV. Nr. 9.7 – 9.21 festgelegt auszuführen.

Die Tageskennzeichnung am Maschinenhaus ist als Farbanstrich, durch Anbringen eines umlaufend
durchgängig mindestens 2 m breiten Farbstreifens am gesamten Maschinenhaus auszuführen. Sollten
grafische Elemente in diesem Bereich aufgebracht werden, dürfen diese max. ein Drittel der Fläche der
jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ferner sind die Rotorblattspitzen mit jeweils 3 Farbfeldern
(außen beginnend) und der Turm mit einem Farbring zu kennzeichnen.

Die Befuerung (Nacht Kennzeichnung) hat auf dem Maschinenhaus in einer Höhe von ca. 171 m zu
erfolgen. Aufgrund der Höhe der Anlagen ist jeweils eine Befuerungsebene am Turm - auf halber Höhe
zwischen Grund und Nacht Kennzeichnung auf dem Maschinenhaus (Höhenpunkt des Feuers inkl. Auf-
ständerungen) - bei ca. 85,50 m anzubringen und zu betreiben. Sofern aus technischen Gründen erfor-
derlich, kann bei der Anordnung der Befuerungsebenen um bis zu fünf Meter nach oben oder unten
abgewichen werden.

Die Ebene am Turm muss aus mindestens 4 Hindernisfeuern bzw. Hindernisfeuern ES (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern) bestehen. Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer ES sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 06.07.2022 - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderung für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die gem. Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin/Brandenburg entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen sind diese als Luftfahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die zu vertretenden Belange

der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin/Brandenburg zur Sicherheit des Luftverkehrs, zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an den Windenergieanlagen keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der Oberen Luftfahrtbehörde entgegenstehen. Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der Unterlagen und Nachweise gem. Anhang 6 der AVV LFH stattgegeben werden. Unter Berücksichtigung der im Anhang 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen und der unter IV. Nr. 9 ff festgehaltenen Nebenbestimmungen ist die luftbehördliche Genehmigung zu erteilen.

Arbeitsschutz, Sicherheitstechnik und Gesundheitsschutz

Um Unfälle oder Havarien des Servicelifts innerhalb der WEA zu verhindern, ist, auf der gesetzlichen Grundlage von § 17 Betriebssicherheitsverordnung- BetrSichV, die Nebenbestimmung IV. Nr. 4.1 in diesem Bescheid erlassen worden.

Das sichere Arbeiten an den hiermit genehmigten WEA 01 und 02 ist unumgänglich. Daher war die Festsetzung zur Erstellung einer Übersicht zum sicheren Umgang mit Gefahrenquellen in der Nebenbestimmung IV. Nr. 4.2 auf Basis von § 3 Abs. 2 Baustellenverordnung festzuhalten.

Brandschutz

Für die Umsetzung der Belange des Brandschutzes war die NB 3.6 unter IV. in diesen Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in Nebenbestimmung IV.1.2 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die gewählte Frist erscheint zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren dem Antragsteller gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle des LfU die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung einer baulichen Anlage mit.

Gemäß § 9 Nr.1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 und 15 GebGBbg in Verbindung mit

- § 1 und der Tarifstelle 2.1.1 a. der Anlage 2 Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) und
- § 14 Absatz 1 Nr. 1 und Tarifstelle 1.1.4 und 1.9.1 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO)
- §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)
- Gebührenverzeichnis zur LuftKostV
- § 1 und der Tarifstelle 5.2.2.1 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw)

Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 GebOMUGV waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten.

Die Errichtungskosten wurden von im Antrag mit 6.042.000,00 EUR angegeben. Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich mit der Berechnungsformel $[180 + 0,005 \times E]$ eine Gebühr von **30.390,00 EUR**.

Wird im Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall gemäß § 7 UVPG mit negativem Ergebnis vorgenommen (Tarifstelle 2.1.1. e.), so sind 3 Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 a bis b ergebenden Betrages zu erheben, mindestens jedoch 170 EUR und höchstens 9.000 EUR. 3 Prozent aus 30.390,00 EUR ergibt **911,70 EUR**. Somit war ein dieser Betrag zu erheben.

Entsprechend § 13 Abs.1 GebGBbg sind folgende weitere Gebühren vom Landesamt für Umwelt zu erheben:

Baurechtlicher Gebührenanteil

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung inklusive der Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 Absatz 1 BbgBO in Höhe von **43.540,00 EUR** geltend. Der Gebührenbescheid des Landkreises Prignitz ist der Anlage zu entnehmen.

Luftverkehrsrechtlicher Gebührenanteil

Für das zur Prüfung vorgelegte Bauvorhaben ist eine luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich. Da eine Genehmigung im Sinne des BImSchG nur mit v. g. Zustimmung erteilt werden kann, gilt die Beteiligung durch das LfU als Antragstellung im Sinne des § 31 Abs. 2 Ziff. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG.

Die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung nach dem Luftverkehrsrecht zum Bauvorhaben ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Die zu erhebende Gebühr ist lt. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV innerhalb des Gebührenrahmens von 70 bis 5000 Euro unter Berücksichtigung des Aufwandes festzulegen.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen, Beratungsgespräche und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

Da die Zustimmung als Grundlage der Baugenehmigung erteilt wurde, ist der komplette Betrag gem. LuftKostV auch bei Einstellung oder Ablehnung aus anderen Gründen durch das LfU an die LuBB zu überweisen.

In diesem Zusammenhang beträgt der luftrechtliche Anteil der Gesamtgebühr für die Erteilung der Zustimmung **550,00 EUR**.

Die Kostenentscheidung nach LuftKostV vom 27.07.2022 ist dem Anhang zu entnehmen.

Forstrechtlicher Gebührenanteil

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neustadt erhebt für die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 und 6 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) eine Verwaltungsgebühr.

Die Gebührenentscheidung ergeht gemäß GebGBbg und der GebOLandw.

Die Höhe des Verwaltungsaufwandes der Oberförsterei Neustadt wird hiermit auf **28.000,00 EUR** festgesetzt.

Die Gebührenentscheidung vom 10.10.2023 des Landesbetriebes Forst Brandenburg ist dem Anhang zu entnehmen.

Wasserrechtlicher Gebührenanteil

Für die wasserrechtliche Entscheidung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin gemäß § 40 Absatz 3 Ziffer 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden Gebühren und Auslagen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 GebGBbg i. V. m. Tarifstelle 5.1.7.3 GebOMLUV erhoben. Die Gebühr für die Entscheidung wird auf insgesamt **137,70 EUR** festgesetzt.

Die Gebührenentscheidung vom 07.02.2023 über die wasserrechtliche Entscheidung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ist dem Anhang zu entnehmen.

Damit errechnet sich die Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg wie folgt:

Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil	31.301,70 EUR
Baurechtlicher Gebührenanteil	43.540,00 EUR
Luftverkehrsrechtlicher Gebührenanteil	550,00 EUR
Forstrechtlicher Gebührenanteil	28.000,00 EUR
<u>Wasserrechtlicher Gebührenanteil</u>	<u>137,70 EUR</u>
Summe	<u>103.529,40 EUR</u>

Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides und dieses Gebührenbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) sowie die Gebühren der Zustellung (PZU) an den betroffenen Grundstücksanrainer betragen 6,90 EUR (2 x 3,45 EUR inkl. MwSt.).

Der Genehmigungsbescheid umfasst 77 Seiten und 18 Seiten Anlagen. Dies ergibt für die angefertigte Kopie insgesamt 95 Seiten. Nach der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV), Tarifstelle 1.2 sind für die Anfertigung von Kopien (DIN A4, schwarz-weiß) für die ersten 50 Seiten 0,50 EUR und für jede weitere Seite 0,15 EUR zu erheben

50 Seiten A4 (schwarz-weiß) x 0,50 EUR	= 25,00 EUR
<u>45 Seiten A4 (schwarz-weiß) x 0,15 EUR</u>	<u>= 6,75 EUR</u>
Summe:	<u>31,75 EUR</u>

103.529,40 EUR + 6,90 EUR + 31,75 EUR = **103.568,05 EUR.**

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von 7.597,50 EUR ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von **95.970,55 EUR**.

VI. Hinweise

Allgemein

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.
3. Der im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage vorgesehene Abbruch baulicher Anlagen wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.
4. Gemäß Tarifstelle 2.2.12a. der GebOMUGV ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlagen eine Gebühr zu entrichten.
5. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
6. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Referat T21 des LfU (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das Referat T21 des LfU prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
7. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
8. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Die Genehmigungsverfahrensstelle T11 des LfU gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß NB unter IV. Nr. 1.2.
9. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne

Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.

10. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
11. Die Windenergieanlagen werden behördenintern unter der Betriebsstättennummer (Bst.-Nr.) 10687910000 als Anlage 4001 und als Anlage 4002 geführt. Die Bst.-Nr. ist im zukünftigen Schriftverkehr mit der Überwachungsbehörde stets anzugeben, um verwaltungstechnisch eine eindeutige Zuordnung der Anlage gewährleisten zu können.
12. Für die Mitteilungen der NB 1.5 und 1.6 können die Formulare „Anzeige des Baubeginns“ gemäß Anlage 9.1 der Brandenburgischen Bauvorschriftenverordnung (BbgBauVorV) „Anzeige zur Fertigstellung“ gemäß Anlage 10.1 der BbgBauVorV „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der BbgBauVorV genutzt werden.
13. Zur Gewährleistung einer standortbezogenen Identifikation der Windenergieanlagen ist ergänzend zu der WEA-Seriennummer des Anlagenherstellers neben der Turmzugangsöffnung eine betreibereigene Anlagenkennung (z. B. Aufkleber mit Betreiberangaben, Erreichbarkeit bei Störfall) dauerhaft sichtbar anzubringen.
14. Die Zuwegung zu den Anlagenstandorten und Identifikationsnummern ist auf einem Lageplan zu dokumentieren und dem LfU/T21 mit der Inbetriebnahmeanzeige oder zur erstmaligen Begehung und Revision zu übergeben.
15. Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Überwachungsbehörde des LfU, Referat T 21 mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

Immissionsschutz

16. Das folgende Oktavspektrum des $L_{WA,m}$ (mittlerer zu erwartender Schalleistungspegel) und des $L_{e,max}$ (maximal zulässiger Emissionspegel) liegt der immissionsschutzrechtlichen Untersuchung zu Grunde:

Modus	$L_{WA,m}$ [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Mode 0 s	106,8	85,4	91,4	95,9	100,3	101,9	101,2	94,5	75,2

Oktavband gemäß Herstellerangaben, bezogen auf die standardisierte Windgeschwindigkeit $v_s = 5,5$ m/s in 10 m Höhe

Modus	$L_{e,max}$ [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Mode 0 s	108,5	87,1	93,1	97,6	102,0	103,6	102,9	96,2	76,9

Oktavband des $L_{e,max}$

17. Ein Austreten von Schmierstoffen an den beweglichen Teilen der WEA, insbesondere an den Rotorblattlagern und an der Drehplatte zur Windnachführung, ist grundsätzlich zu vermeiden. Erkennbare Verunreinigungen durch Fette und Öle am Maschinenhaus und am Turm, die durch den Betrieb verursacht wurden, sind durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen.

Baurecht

18. Dem gesonderten Antrag auf Abweichung gemäß § 67 BbgBO, zur Reduzierung der Abstandsflächen von 0,4 H auf die jeweiligen Radien der kreisförmigen Projektionsflächen der Windenergieanlagen auf einen Radius von $R_a = 80,23$ m stimmt, vorbehaltlich der hierfür erforderlichen Zustimmung der Eigentümer der von den absoluten Abstandsflächen berührten Nachbargrundstücke, die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin aus bauordnungsrechtlicher Sicht zu.
19. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Anlage kein Schriftzug, auch nicht des Herstellers, zulässig ist und in einem gesonderten Antrag bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin beantragt werden muss.
20. Gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV sind die durch die oberste Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Vordrucke zu verwenden. Sie erhalten den Vordruck im Internet über das Serviceportal des Landes Brandenburg: <https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/bauen> (siehe NB IV. Nr. 1.5 und 3.9)

Abfallrecht

21. Die beim Betrieb und der Wartung der Anlage anfallenden Abfälle sind vorrangig zu verwerten. Sie sind jeweils getrennt zu erfassen und zu halten, es sei denn, sie werden anschließend gemeinsam verwertet, behandelt oder gelagert.

Bodenschutz

22. Werden bei den Bauarbeiten kontaminierte Bereiche/Bodenverunreinigungen angeschnitten (erkennbar z.B. durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder durch andere Beschaffenheitsmerkmale gegenüber dem Normalzustand), sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde (UBB) des Landkreises OPR zu informieren (Telefon: 03391/ 688 - 6704 oder -6752). Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der UBB abzustimmen. Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG).
23. Laut Altlastenkataster (ALKAT) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, sind keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen in dem betreffenden Bereich registriert.

Denkmalschutz

24. Die beiden Windenergieanlagen werden auf einem Grundstück errichtet, das sich nicht im Bereich oder in der näheren Umgebung eines Bodendenkmals oder eines archäologischen Fundplatzes befindet.

Naturschutzrecht

25. Die im Verfahren vorgelegten Gutachten basieren auf Erfassungen aus den Jahren 2019 & 2021 (Brutvögel & Horstkartierung & -dokumentation), 2021 (Biotope), 2019 (Fledermäuse) 2021 (Quartiersuche Fledermäuse) und 2021 (Reptilien). Sofern es zwischenzeitlich keine erheblichen Veränderungen im Untersuchungsgebiet gegeben hat, können sie maximal 5 Jahre, d.h. bis 2024 (Fledermäuse) bzw. 2026 (Quartiere Fledermäuse), 2026 (Reptilien, und Biotope) 2024 (Brutvögel) bzw. Erfassungen für Groß- und Greifvögel maximal 3 Jahre, d. h. 2024, verwendet werden.
26. Als bauvorbereitende Maßnahme nach Nr. 1 gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.
27. Sollte sich im Verlauf der Bauarbeiten herausstellen, dass über den Antrag hinausgehende Schnittmaßnahmen an Gehölzen oder Fällung von Gehölzen erforderlich werden, sind gesonderte Genehmigungen einzuholen.
28. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.

Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu sind der Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Änderungsantrages nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen (siehe hierzu NB IV. Nr. 7.7).

Gewässerschutz

29. Die Anlagenüberwachung zu wasserrechtlichen Belangen ist durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu dulden.
30. Die hiermit erteilte wasserrechtlichen Zulassung befreit nicht von der Haftung für die Änderung der Beschaffenheit der Gewässer oder einer Haftung aufgrund anderer gesetzlicher Haftungsvorschriften (§ 101 WHG).
31. Bei der Nutzung von bestehenden Wegen, die Gewässer II. Ordnung kreuzen, ist zu prüfen, ob die Durchlässe bzw. Rohrleitungen für ein Überfahren mit Schwerlasten geeignet sind bzw. ob die Durchlassbreite ausreichend ist.
32. Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen für die Baumaßnahme erforderlich sein, sind diese gemäß § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung).
33. Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 Abs. 1 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom beauftragten Fachunternehmen bei der Wasserbehörde anzuzeigen.

34. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, welche nicht prüffähig in diesem Antrag verzeichnet waren, die nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdender Stoff oder in eine der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft sind, sind der unteren Wasserbehörde sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Bagatellgrenzen bzw. Ausnahmen von der Anzeigepflicht sind der AwSV zu entnehmen. Das dementsprechende Anzeigeformblatt ist bei der Unteren Wasserbehörde erhältlich. Mit der Anzeige sind mindestens die mit § 14 AwSV geforderte Anlagenbeschreibung und Anlagenabgrenzung und die allgemeinen Betreiber- und Standortdaten vorzulegen. Das Versäumen der Anzeigepflicht stellt nach § 65 Ziffer 21 der AwSV eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbuße geahndet.

Luftverkehrsrecht

35. Jede Änderung an den Windenergieanlagen ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu **ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen** vorzulegen.
36. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
37. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windenergieanlagen nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
38. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.
39. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

40. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

Arbeitsschutz

41. Ein Muster zum Erstellen der NB. IV. Nr. 4.2 ist unter folgender Adresse im Internet zu finden:
<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Baustellen/RAB/RAB-32.html>.
42. Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (<http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>) über "Service" → "Formulare" → "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend - unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln (siehe NB IV. Nr. 4.3 c).

Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.

Straßenrecht

43. Auf die rechtzeitige Einreichung der Anträge auf Verkehrsraumeinschränkung nach § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung wird hiermit hingewiesen. Mindestens 14 Tage vor Baubeginn hat das Bauunternehmen beim Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr des Landkreises OPR einen Antrag auf Verkehrsraumeinschränkung zu stellen, wenn öffentliche Verkehrsflächen berührt werden. Zu öffentlichen Verkehrsflächen gehören Geh- und Radwege, Straßen, Sandwege, Straßengraben, Böschungen etc. (Brandenburgisches Straßengesetz). Vor Beantragung der Verkehrsrechtlichen Anordnung ist die Zustimmung der jeweils betroffenen Straßenbaulastträger einzuholen.

Forstrecht

44. Aus der Genehmigung nach § 8 LWaldG sind keine Haftungsansprüche gegen das Land Brandenburg abzuleiten.
45. Die Umwandlungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.
46. Die untere Forstbehörde behält sich vor, auf Antrag des Ersatzpflichtigen die Höhe der Sicherheitsleistung entsprechend dem Stand der Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen anzupassen und neu festzusetzen. Der Antrag kann frühestens zwei Vegetationsperioden nach Durchführungsbeginn der Ausgleichsmaßnahme gestellt werden.
47. Ansprechpartner vor Ort für den Vollzug der waldrechtlichen Genehmigung ist der zuständige Leiter des Forstreviers Dossow der Obf. Neustadt, zum Zeitpunkt der Genehmigung Herr Uwe Lehmann (Tel.: 0172-3143477, E-Mail: uwe.lehmann@lfb.brandenburg.de). Die Antragstellerin wird gebeten, sich laufend mit diesem abzustimmen.
48. Aus dem LWaldG lassen sich für den Anlagenbetreiber keine rechtlichen Verpflichtungen zur Anlage von Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes (z.B. Löschwasserentnahmestellen, automatische Löschanlagen in den Gondeln der WEA) unmittelbar ableiten. Die Rege-

lung des § 20 Abs. 1 LWaldG „vorbeugender Waldbrandschutz“ - Anlage und Unterhaltung von Brandschutzstreifen richtet sich nur an den Waldbesitzer.

Etwaige Forderungen zur Anlage vorbeugender Brandschutzmaßnahmen (Vorsorgepflichten) finden ihre Grundlage in § 14 BbgBKG. Eine Verpflichtung hierzu erfolgt durch den zuständigen Aufgabenträger, i.d.R. die zuständige Brandschutzdienststelle beim Landkreis.

49. Das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) darf durch die Errichtung oder den Betrieb von Windenergieanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden. Desgleichen gilt für die mögliche Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zur Übertragung der Waldbranddaten. Dazu hat die Antragstellerin ein Gutachten vom 01.10.2021 vorgelegt. Der Waldbrandschutzbeauftragte der unteren Forstbehörde hat die Unbedenklichkeit am 12.10.2021 bestätigt.
50. Seitens der Oberförsterei Neustadt wird, zur Umsetzung der Nebenbestimmung IV. Nr. 8.9, empfohlen, die Erstaufforstungen hinsichtlich der Mischungsart je nach vor Ort gegebenen Standortverhältnissen als Mischbestand mit Laub- und Nadelgehölzen anzulegen und zu pflegen. Dazu können die Flächen in 0,25 ha bis 0,50 ha großen Teilflächen mit je einer Baumart bepflanzt werden (keine einzelbaumweise Mischung sondern gruppen- und horstweise Mischung).

Für die Aufforstung **sollten** standortheimische und standortgerechte Waldbaum- und Straucharten entsprechend der Zusammensetzung der potentiell natürlichen Vegetation und den Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg unter Berücksichtigung der aktuellen Broschüre „Empfehlungen zur Mischung von Baum- und Straucharten im Wald - Die Baumartenmischungstabelle (BMT)“ verwendet werden.

Bei der Neuanlage von Wald auf vormals Ackerflächen sollte zunächst ein Vorwaldstadium bestehend aus Lichtbaumarten angestrebt werden, wobei lediglich die Stiel-Eiche in der Lage wäre, den ggf. vorhandenen, verdichteten Pflughorizont (AP-Horizont) mit ihren Wurzeln zu durchdringen (Baumartenempfehlung gemäß BMT, Stand 2022 für Z2-Standort, Klimafeuchtestufe mäßig feucht: Mischbaumarten bis 50 % z. B. Aspe (AS), Birke (GBI), Kiefer (GKI), Stiel-Eiche (SEI), Trauben-Eiche (TEI); Begleitbaumarten bis 30 % z. B. Rot-Eiche (REI), Robinie (RO), Winter-Linde (WLI), Eberesche (EB); Baum- und Straucharten für den Waldrand: z. B. Hainbuche, Berberitze, Wildbirne, Wildapfel, Besenginster, Ein- und Zweigriffliger Weißdorn).

An Freiflächen angrenzende Außenränder können als mind. 20 m breite zukünftige Waldränder (siehe Anlage Forst 4 Faltblatt: „Waldränder – artenreiche Lebensräume“, LFB April 2020, nur in digitaler Fassung) mit den zuvor benannten (Waldrand-)Baum- und Straucharten bepflanzt werden.

Gebühren

51. Es wird darauf hingewiesen, dass bei nicht rechtzeitiger Überweisung der zu entrichtenden Gebühr gemäß § 21 GebGBbg für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten ist, wenn dieser 50 Euro übersteigt.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Anforderungen an die Geräuschemissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschemissionserlass) - Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023
- Leitlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003, zuletzt geändert durch des MLUK vom 2. Dezember 2019 (ABl./20, [Nr. 2], S.11)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Brandschutz

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 43)

Arbeitsschutz

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 6k des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I 3115)

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)

Luftverkehrsrecht

- Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung - LuFaLuSiZV) vom 2. Juli 1994 (GVBl.II/94, [Nr. 45], S.610) zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2020 (GVBl.II/13, [Nr. 60])
- Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV LFH - vom 02.09.2004 (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV LFH vom 26.08.2015 - BAnz. AT 01.09.2015 B4)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272)

Forstrecht

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 15)
- Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung – WaldErhV) vom 25. Mai 2009 (GVBl. II S. 314)

sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. Bbg I Nr. 11 S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sebastian Dorn

Anlagen

- Anlage 1 Datenblatt zum Luftfahrthindernis (LUBB)
- Anlage 2 Anlage zur Baubeginnsanzeige (LUBB)
- Anlage 3 Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Kranes/Bauhilfsmittels gemäß den §§ 12 bis 15 des Luftverkehrsgesetzes
- Anlage 4 Anlage 1 zum Antrag auf Genehmigung gem. § 15 LuftVG i.V.m. §§ 12, 17 und 14 LuftVG im Land Brandenburg
- Anlage 5 Anlage 2 zum Antrag auf Genehmigung gem. § 15 LuftVG i.V.m. §§ 12, 17 und 14 LuftVG im Land Brandenburg - Hinweis zur Kostenpflichtigkeit bei Bearbeitung/Anträgen der LUBB
- Anlage 6 (Forst 1) Übersichtskarte Waldumwandlung
- Anlage 7 (Forst 2) Ersatzaufforstung Gmk. Rossow, Flur 12, Fs. 68
- Anlage 8 (Forst 2) Ersatzaufforstung Gmk. Rossow, Flur 2, Fs. 26
- Anlage 9 (Forst 2) Ersatzaufforstung Gmk. Rossow, Flur 2, Fs. 27
- Anlage 10 (Forst 3) Abwägungsrelev. WF u. Kompensationsverhältnisse
- Anlage 11 (Forst 4) Faltblatt Waldränder-artenreiche Lebensräume
- Anlage 12 (Forst 5) Vollzugsanzeige Waldumwandlung WP Rossow 2 WEA
- Anlage 13 (Forst 6) Vollzugsanzeige Ersatzmaßnahme WP Rossow 2 WEA
- Anlage 14 Anlagenabgrenzung nach den Vorgaben des anlagenbezogenen Gewässerschutzes der Unteren Wasserbehörde (LK OPR)
- Anlage 15 Gebühren- und Auslagenberechnung Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
- Anlage 16 Kostenentscheidung der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin/Brandenburg (LUBB)
- Anlage 17 Gebührenentscheidung des Landesbetriebs Forst
- Anlage 18 Gebühren- und Auslagenfestsetzung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin